

## 11 Diskussion

Die Untersuchung der Durchsetzung des WA und der Tätigkeiten an deutschen Grenzkontrollstellen brachte eine Vielzahl von Erkenntnissen. Die Untersuchung der Zuständigkeiten ergab folgendes Ergebnis: Bei der Implementierung und dem Vollzug des WA an deutschen Grenzkontrollstellen ist *keine* Veterinärbehörde direkt beteiligt. Die deutschen tierärztlichen Grenzkontrollstellen wurden entsprechend der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 eingerichtet. Ihnen obliegen:

- die Dokumentenprüfung,
- die Nämlichkeitskontrolle und
- die körperliche Kontrolle jeder Sendung, die aus Tieren mit Ursprung in Drittländern besteht.

Da das Hauptanliegen der Veterinärbehörde in der Verhinderung einer Einschleppung von Tierseuchen besteht, ist der Artenschutz-Status der Tiere nicht relevant. Der Gesetzgeber hat eine klare Trennung zwischen den Vorgehensweisen von Veterinär- und Zollbehörden vorgenommen. Ein weiteres Resultat der Untersuchung ist die Feststellung, daß Tierseuchen- und Artenschutzbelange in Deutschland ausgesprochen geordnet durchgesetzt wurden.

Dennoch ergaben sich bei der praktischen Ausführung der Tätigkeiten der Veterinär-grenzstelle und der Zollabfertigungsstelle am Flughafen Frankfurt/Main aufschlußreiche Überschneidungen im Bereich Tier-, Tiertransport- und Tierseuchenschutz.

### i. Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Bei der Durchführung der Untersuchung der Implementierung des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens (WA oder engl. CITES – Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) erfolgte notwendigerweise auch eine kritische Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Übereinkommens.

Das WA wurde vor inzwischen mehr als 30 Jahren im März 1973 geschlossen und trat am 01. Juli 1975 in Kraft. Axiom der Konvention ist eine gezielte Kontrolle und Reglementierung des internationalen Handels zur Verhinderung der Ausrottung von Arten. Doch in den drei Jahrzehnten seit Entstehen des WA hat sich gezeigt, daß die Umstände, die zur Ausrottung von Arten führen, erheblich vielschichtiger sind, als daß man sie durch einen reglementierten Handel in den Griff bekommen könnte (du Plessis, 2000, S.13-27). Zu dieser Erkenntnis führen auch die Untersuchungen im Rahmen dieser Arbeit. Der weltweite Handel hat ohne Zweifel zur Dezimierung der Populationen beigetragen, doch sind die bedeutendsten Bedrohungen der Artenvielfalt offenkundig die enorme Expansion des Menschen (bezogen sowohl auf die Populationszahlen als auch auf die geographische Ausdehnung) sowie die rasche Entwicklung von moderner Technik und Transport- bzw. Kommunikationssystemen (Huxley, 2000, S.3-12) und die damit verbundene Verdrängung der Arten aus ihren natürlichen Habitaten.

## ii. Wie wichtig ist der Habitatverlust?

Zunächst wurde die Relevanz des WA und des Handels geprüft. Die Untersuchung ergab, daß nach derzeitiger wissenschaftlicher Meinung die unanfechtbaren Hauptgründe für den Niedergang von Arten Habitatverluste oder gravierende Habitatverschlechterungen sind. Das anhaltend starke Wachstum der Weltbevölkerung und die extensive Flächennutzung, besonders in den Entwicklungsländern, hat zur Verdrängung wildlebender Arten aus ihren Habitaten geführt. Hinzu kommt, daß sich durch die globale Erwärmung, Umweltverschmutzung und extensive Nutzung der nicht-erneuerbaren Ressourcen vorhandene Habitate kontinuierlich verändern und verschlechtern. Wildlebende Arten werden in für den Menschen unnutzbare Regionen zurückgedrängt und müssen sich dort schlechteren Umweltbedingungen anpassen.

Der (il)legale Handel mit artengeschützten Tieren stellt zwar ein ernsthaftes Risiko dar, besonders für die stark geschützten Arten, ist aber nach wissenschaftlichen Aussagen nicht der Hauptgrund für die intensivierete Ausrottung der Artenvielfalt (du Plessis, 2000, S.16f., et al.).

CITES bietet das adäquate Werkzeug zur Kontrolle des Handels, obwohl es Grenzen und Unvollkommenheiten hat, die im Verlauf dieses Diskussionskapitels aufgezeigt werden sollen. Es gibt bisher keine Art, die nachweislich ausschließlich durch unkontrollierten Handel ausgerottet worden ist (Huxley, 2000, S.3-12), hingegen sind bewiesenermaßen unzählige Arten durch Habitatverlust verlorengegangen, häufig auch durch eine Kombination dieser Faktoren.

Auf Grund dieser Erkenntnis wird die Frage nach einer eigenständigen Daseinsberechtigung für CITES in seiner heutigen Form zunehmend wichtiger.

## iii. Wie sinnvoll sind Handelsverbote?

Es wurde im Rahmen dieser Studie festgestellt, daß die Einhaltung des kommerziellen Handelsverbots des WA I nur begrenzt erfolgt. Ein illegaler, unkontrollierter Handel mit der betroffenen Art ist häufig die Folge des Handelsverbots, besonders wenn die Nachfrage persistiert. Des weiteren bietet die Möglichkeit der Nutzung von Exemplaren des WA I für Forschungszwecke ein „Schlupfloch“, welches immer wieder für kommerzielle Zwecke mißbraucht wird.

Auch aus diesem Grund sind die Meinungen über den Fortbestand von CITES in seiner jetzigen Form geteilt. Während die meisten Tierschutzverbände auf ein absolutes Verbot des Handels mit allen wildlebenden Tieren drängen, stehen viele Biologen und Zoologen auf dem Standpunkt, daß ein Handelsverbot die Aktivitäten nur in den illegalen Bereich verlagert und eine Kontrolle des Handels mit der zu schützenden Art erschwert oder unmöglich macht. Anhand der Entwicklung verschiedener Bestände geschützter Arten konnte letztes zweifellos bewiesen werden (‘t Sas-Rolfes, 2000, S.69-87, et al.)

Es gibt jedoch nachweislich eine Art, bei der ein komplettes Handelsverbot implementiert und letztendlich eingehalten wurde, welches vermutlich letztendlich zum Erhalt der Art führte: *Elephantidae*. Das CITES-Schutzprogramm für Elefanten entwickelte sich zum „Flagschiff“ der Institution. Der Erfolg dieses Programms kann als Resultat des hohen Bekanntheitsgrads, welchen CITES durch den Schutz der Elefanten erlangte, gewertet werden. Die Bestände des asiatischen wie des afrikanischen Elefanten haben sich inzwischen nach

einem kompletten Handelsverbot stark erholt. Diesen Erfolg führen Tierschützer immer wieder als Beweggrund für ein gesamtes Handelsverbot aller (bedrohten) wildlebenden Arten an. Das Handelsverbot für Elefanten ist durch einen Antrag Japans, der auf der 13. COP im Oktober 2004 eingereicht werden soll, gefährdet. Die afrikanischen Staaten drängen ebenfalls auf eine Rückstufung der Elefanten auf WA II, da sie sich derart vermehrt haben, daß sie die Wälder und Landwirtschaft ganzer Regionen in Südafrika schädigen, doch reagiert die schwerfällige Administration von CITES sehr langsam. So sind beim CITES-Renommierprojekt „Elefant“ auf der 13. COP erneut heftige Streitgespräche zu erwarten.

Im allgemeinen beschreiben Biologen zwei Verläufe bei der kommerziellen Reduktion von Arten:

1. Es findet eine exzessive Nutzung (Ausbeutung) einer Art statt, bis zu dem Punkt, an dem die Jagd nach den verbliebenen Exemplaren zu kostenintensiv wird. Der geringe Gewinn beim Verkauf der Exemplare steht dann in keinem akzeptablen Verhältnis zum Aufwand des Fangs und bietet somit keinen Anreiz mehr. In der Regel setzt nach Beendigung der exzessiven Nutzung eine langsame Regeneration des Bestandes ein. Bei einem derartigen Verlauf könnte eine Listing in WA I nutzbringend sein, um die Regeneration vollständig vor jeglichem Handel zu schützen.
2. Im zweiten Fall erhöht gerade die Seltenheit der verbliebenen Exemplare deren Marktwert. Die verbliebenen Tiere werden intensiver als zuvor gejagt. CITES hat hier einen durchaus negativen Effekt auf den Erhalt der Art. Durch die Aufnahme in den WA I und das entsprechende Handelsverbot steigt der Preis der Exemplare zusätzlich, kriminelle Energie kann erzeugt und ein illegaler, unkontrollierter Handel provoziert werden. Die Anzahl der Nutzer der Art ist unbekannt, die Nutzung unter Umständen exzessiv. CITES ist in diesem Szenario eindeutig kontraproduktiv.

Einige Wissenschaftler (Berney, 2000, S.9f., et al.) beschreiben einen möglichen Wertverfall durch ein Listing in den WA-Appendizes. Dies erscheint aus marktwirtschaftlicher Sicht wenig evident, da die Verknappung einer begehrten Ware grundsätzlich zu deren Werterhöhung führt (s. das in Kapitel 9.8 diskutierte Beispiel der Störe). Es gilt heute als bewiesen, daß ein massiver illegaler Handel von geschützten Arten zu einer folgenschweren Minimierung führen kann. Eine Platzierung in den WA-Appendix I kann, wie oben geschildert, den Niedergang der Art sogar begünstigen. Beispielhaft hierfür ist das Schicksal der Rhinozerosse. Es sind zwei Arten in Afrika und drei Arten in Asien bekannt. Die beiden afrikanischen Arten wurden durch eine exzessive Jagd massiv reduziert. Die asiatischen Arten wurden zwar ebenfalls gejagt, waren aber hauptsächlich durch das Urbanisieren der Wälder Asiens bedroht. In der Folge wurden die Tiere rasch aus ihren Habitaten verdrängt. CITES setzte vier der fünf Arten bereits bei der Entstehung des Übereinkommens auf den Appendix I. Das übriggebliebene schwarze afrikanische Nashorn wurde 1977 ebenfalls in den Appendix I aufgenommen, somit bestand ab 1977 Handelsverbot für alle fünf Arten. Nach der Aufnahme der letzten Art in den Appendix I stiegen die Preise für Nashorn-Hörner von 17-49 US-Dollar im Jahr 1976 auf 530-764 US-Dollar im Jahr 1980. Trotz des Handelsverbots florierte das (illegale) Geschäft. Tansanias Nashorn-Population

verringerte sich von 1981-1987 von 3.795 auf 275 Exemplare, Sambias Population sank von 3.000 auf gerade einmal 100 Exemplare.

1981, im Verlaufe der dritten COP, wurde eine weitere Resolution beschlossen, die die Non-Parties zur Unterlassung des Handels mit Rhinoceros-Hörnern bewegen sollte. Alle Maßnahmen schlugen fehl und der Bestand wurde durch Wilderei weiter reduziert.

1992 faßte das Wildlife Department in Simbabwe den Entschluß, allen verbliebenen Nashörnern die Hörner zu entfernen und sie in einer Hochsicherheitszone mit ständiger Bewachung unterzubringen. Die Mitgliedsstaaten Simbabwe und Südafrika entschieden im selben Jahr, daß ein kontrollierter Handel eine bessere Lösung als das bestehende Handelsverbot sei, und versuchten ihre Nashorn-Populationen auf WA II zurückstufen zu lassen. CITES kam diesem Antrag nicht nach. Südafrika beschloß daraufhin, durch private Nachzucht-Programme das Nashorn zu erhalten. Dies gelang – Nationalparks sowie Landbesitzer entdeckten schnell, daß das lebende Nashorn von großem Nutzen war und viele Touristen anzog. Demzufolge wurde es als Einnahmequelle aktiv geschützt. Die Population des afrikanischen Nashorns erfuhr eine langsame Regeneration. Dieses Beispiel zeigt, daß eine kontrollierte Nutzung nachhaltiger zum Erhalt einer Art beitragen kann als ein Handelsverbot, wenn sich die beteiligten Nutzergruppen entsprechend engagieren und auf festgelegte Entnahmemengen beschränken.

Es gilt – aus biologischer Sicht – als erwiesen, daß eine Population nach massiver Nutzung in der Lage ist, sich bis zu einem neuen Gleichgewicht zu regenerieren, wenn die Nutzung eingestellt oder stark reduziert wird und keine größeren Verschiebungen im Ökosystem stattgefunden haben. Auf dieser Grundlage erscheint die Überlegung, stark geschützte Arten unter ein Fang- oder Handelsverbot zu stellen, zunächst sehr einleuchtend. Doch entspringt dieser Gedanke hauptsächlich einer biologischen/naturwissenschaftlichen Sichtweise, ohne die wirtschaftliche Lage der betroffenen Regionen einzubeziehen. Als größtes Übel, das die Einhaltung der Handelsverbote untergräbt, muß die Armut in den Ländern gelten, die über die größte Artenvielfalt verfügen. Das wirtschaftliche und soziale Gefüge in diesen Ländern bietet häufig keine Alternative zur Nutzung der frei zugänglichen Ressourcen der Natur. „Das Problem der ländlichen Massenarmut und das Problem des Verlusts der biologischen Vielfalt bedingen sich gegenseitig und stellen eine entwicklungspolitische Aufgabe dar, die nur sektionsübergreifend gelöst werden kann“ (Nuding, 1996, S.9f.).

Während das WA diesen wichtigen Zusammenhängen keinerlei Beachtung schenkte, räumte das „Übereinkommen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt“ (Convention on Biological Diversity, CBD), welches 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurde, allen Staaten das souveräne Recht ein, die eigenen Ressourcen gemäß der eigenen Umweltpolitik zu nutzen (Art. 3 CBD).

Damit war eine wichtige Einnahmequelle für die ärmeren Ländern gesichert. Es war jedoch notwendig, einerseits die Einnahmequelle langfristig zu sichern und andererseits die Aspekte des Artenschutzes zu integrieren. Auf dieser Grundlage entstand das Modell der „nachhaltigen Nutzung“. Entgegen den Überlegungen, die zum WA geführt hatten, glaubte man nun, durch die kontrollierte Nutzung einen Anreiz zum Erhalt der Artenvielfalt geschaffen zu haben.

#### iv. „Nachhaltige Nutzung“ und „Harvesting“

E. J. Milner-Gulland definierte die „nachhaltige Nutzung“ (sustainable use) zunächst als Nutzung, die unbegrenzt lange fortgesetzt werden kann (Milner-Gulland, 1999, S.282f.). Natürlich ist es unmöglich vorherzusagen, ob und wie lange eine lebende Ressource in der Zukunft verfügbar sein wird, da eine Vielzahl von Faktoren neben der Nutzung (z. B. Habitatverlust, epidemische Erkrankungen usw.) zum Verlust der Ressource führen können. Daher ist die Annahme, eine Ressource könnte für unbegrenzte Zeit zur Verfügung stehen, unrealistisch. E. J. Milner-Gulland kommentierte seine Definition entsprechend.

Nach der Formulierung des Modells der „nachhaltigen Nutzung“ kritisierten Artenschutzverbände die Ermangelung verbindlicher Merkmale für die „Nachhaltigkeit“ der Nutzung. Ohne eine klare Definition des Terminus „nachhaltig“ sei ein idealer Raum für eigene Auslegungen geschaffen. Es wird deutlich, daß selbst der Begriff „nachhaltige Nutzung“ Anlaß zu Kontroversen bietet.

#### v. Grundlagen und Prinzip der „nachhaltigen Nutzung“

Die Grundlage einer „nachhaltigen Nutzung“ ist die eigenständige Erneuerung einer Ressource. Es gilt, eine Menge zu definieren, die kontinuierlich entnommen werden kann, ohne den Fortbestand der Ressource zu gefährden.

Das Modell der „nachhaltigen Nutzung“ stützt sich auf die Unterscheidung zwischen zwei Typen des Wachstums von Populationen. Beim ersten Typ wächst die Population unabhängig von der Populationsdichte, die Individuenzahl steigt exponentiell an. Wichtigster Faktor in der dieses Wachstum beschreibenden mathematischen Formel ist der Wachstumsfaktor  $r$  („intrinsic growing rate“). In der Gruppe des zweiten Typs dagegen nimmt das Populationswachstum umso stärker ab, je höher die Populationsdichte wird. Das Niveau, auf dem das Wachstum stoppt und ein stabiles Gleichgewicht erreicht ist, wird als „carrying capacity“ bezeichnet. Dies bezieht sich auf die Aufnahmefähigkeit eines Biotops, dessen maximale Individuendichte  $K$  („capacity“) der wesentliche Faktor für das Populationswachstum ist. Grundsätzlich verfolgt jede Art die eine oder andere Wachstumsstrategie.

Nach einer Analyse der Populationsdynamik muß die Menge, die der Population entnommen werden kann („geerntet“ wird), bestimmt werden (Harvesting, engl. „Ernten“). In der Theorie ist die einfachste Form des „Harvesting“ eine logistische Gleichung, bei der eine konstant gleiche Anzahl an Exemplaren aus einer im stabilen Gleichgewicht befindlichen Population entnommen wird. Die Anzahl der entnommenen Exemplare wird durch Reproduktion ersetzt. Voraussetzung für eine „nachhaltige Nutzung“ ist also, daß es sich bei der genutzten Art um eine Art handelt, bei der das Wachstum der Population von ihrer Dichte abhängt. Nur dann wird bei Nutzung der Population ihre Reproduktionsrate steigen, um die Populationsdichte zu erhalten.

E. J. Milner-Gulland machte 1998 in seinem Buch „Advanced Ecological Theory, Principles and Applications“ dazu folgende weitere Feststellungen: Wird eine noch ungenutzte Population genutzt, reduziert sich ihr Bestand. Entweder findet sie ein neues, niedrigeres Gleichgewicht oder, wenn die Nutzung zu stark ist, reduziert sich ihr Bestand gegen Null. Beim, im vorigen Absatz beschriebenen, einfachen „Harvesting-Modell“ fehlt eine Einbeziehung der Zeitspanne, in der sich das neue Gleichgewicht eingestellt hat und die Reproduktion erfolgt ist.

Eine weitere Grundlage für eine „nachhaltige Nutzung“ von Populationen ist, daß diese ihre Populationsdichte erhalten wollen. Als „Antwort“ auf die Nutzung wird also ihre Reproduktionsrate erhöht (Density-dependent response).

Der maximale „nachhaltige Ertrag“ (Maximum sustainable yield, MSY) kann einer Population im Gleichgewicht am Punkt ihrer maximalen Wachstumsrate entnommen werden. Wird mehr als der MSY entnommen, wird der Ertrag nicht „nachhaltig“ nutzbar sein und die Population stirbt aus.

Bereits die theoretische Berechnung der Menge, die einer Population entnommen werden darf, ist, selbst wenn ökologische Wechselwirkungen nicht berücksichtigt werden, sehr kompliziert.

Nach Festlegung einer optimalen Nutzungsmenge, sollten Nutzungsstrategien determiniert werden, welche eine „nachhaltige Nutzung“ einer Art gewährleisten, indem sie ihr Regenerationsphasen einräumen. Beispiele dafür sind:

- Entnahme der kontinuierlich gleichen Anzahl an Individuen oder
- Entnahme zu einer festgesetzten, gleichbleibenden Zeit oder
- Entnahme einer immer gleich großen Menge der Population oder
- Entnahme bis zu einer festgelegten Mindestgröße der Population.

Unter Einbeziehung des Fangaufwands sowie des erwarteten Gewinns muß schließlich die Nutzungsrate (Harvesting Level) – unter Beachtung der vorab genannten Informationen – festgelegt werden. Sie setzt den Ertrag in ein Kosten-/Nutzen-Verhältnis.

Dieses einfache, theoretische Modell der „nachhaltigen Nutzung“ hat eine Vielzahl von Schwächen. Es werden z. B. weder die Strukturen von Populationen (wie Alters-, Geschlechterverteilung etc.) noch Wechselwirkungen mit anderen Arten in einem Ökosystem mit einbezogen. Auch umweltbedingte Fluktuationen in der Habitatqualität und die damit verbundenen Unsicherheiten sind eine große unbestimmte Variable in der Planung der „nachhaltigen Nutzung“. Für die praktische Anwendung fehlen darüber hinaus für eine große Anzahl von Arten die notwendigen biologischen Daten, wie Populationsdynamik, Populationsgenetik, Reproduktionsrate und Reproduktionsdauer. So orientieren sich Nutzungsmengen und -raten häufig nur am gewünschten Gewinn.

#### vi. Übernutzung (Over-Exploitation) und Regeneration

Die Lehre der ökologischen Volkswirtschaft geht von erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Ressourcen aus. Tierpopulationen werden als erneuerbare Ressource angesehen, da sie sich in der Regel durch Reproduktion selbständig regenerieren. Andernfalls wäre es nicht möglich, sie anhaltend zu nutzen.

Traditionell basieren Studien zu erneuerbaren Ressourcen auf der Exploitation einer einzelnen Art. In der Annahme, daß der Bestand der Art beständig und deren Nutzung kontinuierlich ist, kann eine Exploitation zu zwei Ergebnissen führen:

- a) entspricht die Anzahl der Entnahmen der Rate der Reproduktion, bleibt die Anzahl der vorhandenen Exemplare im Gleichgewicht,

- b) werden der Natur mehr Exemplare entnommen, als reproduziert werden, sinkt die Anzahl der Exemplare, und bei fortwährender Entnahme droht letztlich die Ausrottung der Art.

Als Übernutzung wird diese zu intensive Nutzung eines Ökosystems oder einer Art deshalb bezeichnet, weil sich die Grundlagen der Nutzung nicht mehr regenerieren können. Die Übernutzung wirkt sich nachhaltig negativ auf das jeweilige Ökosystem aus. Sie kann z. B. durch eine zu hoch angesetzte Nutzungsrate hervorgerufen werden. Aber auch Wilderei und andere Formen der illegalen Nutzung können Ursachen dafür sein.

Besonders Arten, nach denen eine hohe Nachfrage besteht und deren Reproduktionsrate gering ist, werden durch eine kontinuierliche, exzessive Nutzung langfristig dezimiert. Werden notwendige Regenerationsphasen nicht eingehalten, droht letztendlich die Ausrottung der Art. Eine Over-Exploitation wird durch geringe Harvesting-Kosten, hohe Profite, eine große Zahl von Nutzern und schlechte wirtschaftliche Bedingungen begünstigt.

Es kann festgehalten werden, daß eine „nachhaltige“ Nutzung nur möglich ist, wenn eine definierte Menge einer Population entnommen wird und diese durch Reproduktion ersetzt werden kann. Dabei muß der Population ausreichend Zeit gelassen werden, die Verluste auszugleichen. Die Planung der „nachhaltigen Nutzung“ beinhaltet dennoch einige Variablen, die die Entnahme trotz intensiver Überlegungen risikoreich machen. Nichtsdestotrotz erscheint der Ansatz einer genau geplanten Nutzung einer natürlichen Ressource vielversprechender als ein Handelsverbot, welches u. U. alle Aktivitäten in die Illegalität abgleiten lassen würde und sie somit keiner Kontrolle mehr unterzogen werden können.

Im Modell der „nachhaltigen Nutzung“ fehlen aus veterinärmedizinischer Sicht noch folgende wichtige Punkte bei der Festlegung der Entnahmegröße:

Inwieweit ist es möglich, Bestandsfluktuationen zu berücksichtigen? Diese Fluktuationen könnten durch eine verminderte Nachwuchsrate, Krankheiten, Umweltkatastrophen, Futtermangel usw. entstehen und sind schwer abschätzbar. Die Nutzung der Ressource müßte entsprechend reduziert werden, um deren Nachhaltigkeit zu erhalten.

Wird bei der Entnahme sichergestellt, daß die verbleibende Population groß genug ist, sich ohne eine Gefährdung durch Inzucht zu regenerieren? Wenn ein Austausch mit anderen Populationen stattfindet, kann diese Überlegung vernachlässigt werden. Handelt es sich jedoch um eine fragmentierte, isolierte Population, ist nach einer zusätzlichen Reduktion der Populationsgröße durch eine „nachhaltige Nutzung“ eine Zunahme der inzestuösen Paarungen zu erwarten; zur nachhaltigen Nutzung müssen also exakte Daten zur Reproduktionsbiologie der Art vorliegen. Eine mögliche Folge der Inzucht wäre beispielsweise eine Inzuchtdepression, die zu einer Leistungs- und Vitalitätsminderung führt und zusätzlich die Reproduktionsrate mindert. Des weiteren steigt die Wahrscheinlichkeit, daß die Nachkommen zwei herkunftsgleiche Allelkopien erben. Damit erhöht sich das Risiko eines Gendefekts. Mißbildungen und Erbfehler können vermehrt auftreten. Letalfaktoren können, je nach Penetranz des letalen Genotyps, als absolut, subletal, semiletal oder subvital beschrieben werden. Diese Erbfehler können sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten manifestieren und somit zum Tod der Frucht führen. Tritt dies in einer Population gehäuft auf, ist die Reproduktionsfähigkeit massiv gefährdet. Während bei domestizierten Tieren gezielt Inzuchten eingesetzt werden, um gewünschte Merkmale beizubehalten, sind die Auswirkungen bei Wildpopulationen ungewiß. Bei in Gefangenschaft lebenden Tieren sind Risikofaktoren überprüfbar (Inzuchttest,

Überwachung des Erbguts), dies ist bei wildlebenden Arten jedoch nur bedingt möglich. Neben epidemischen Krankheiten von Wildbeständen, die ganze Populationen gefährden können, ist diese Problematik sicher eine weitere veterinärmedizinisch erforschenswerte Variable im Modell „nachhaltige Nutzung“.

vii. Wie effektiv sind die Quotenregelungen des WA?

Vereinfacht ausgedrückt basiert auch das Modell „nachhaltige Nutzung“ auf einer verfeinerten Variante eines Quotensystems. CITES führt bereits seit seiner Entstehung Quotensysteme für Arten des WA-Appendix II und sehr beschränkt für Arten des WA-Appendix I. Allerdings basiert das heutige Prinzip der „nachhaltigen Nutzung“ – wie im vorangegangenen Abschnitt bereits dargelegt – auf einer anderen, wissenschaftlicheren Grundlage und erscheint deshalb zunächst erfolgversprechender.

CITES räumt den Mitgliedsstaaten freie Verfügung über die Einführung und die Höhe der CITES-Quotensysteme ein. Wie die heutige Situation der weltweiten Artenvielfalt zeigt, ist das von CITES vertretene Quotensystem jedoch inadäquat, da die Quoten in der Regel zu hoch angesetzt und Informationen zur Biologie der genutzten Art nur bedingt einbezogen wurden.

Mit wissenschaftlichen Überlegungen zum Modell der „nachhaltigen Nutzung“ wollte man aus den (bei der CITES Quotenregelung) gemachten Fehlern lernen und im Rahmen der souveränen Nutzung, gemäß der CBD, in einen Bereich der tatsächlich nachhaltig nutzbaren Mengen rücken. Die Anzahl der Arten, die durch zu hoch angesetzte Nutzungsquoten bis fast zur Ausrottung dezimiert wurden, ist beträchtlich. Auch der hier beschriebene wissenschaftliche Ansatz des komplexeren Modells der „nachhaltigen“ Nutzung hat bislang wenig daran ändern können. Zwar sind eine Vielzahl von Arten inzwischen besser erforscht und beratende wissenschaftliche Institutionen vorhanden, doch werden nach wie vor die Ratschläge von Experten ausgeschlagen, Quoten zu hoch angesetzt oder von vornherein vollständig mißachtet.

Die aktuelle Situation der Weltmeere gibt ein deutliches Bild einer massiven Übernutzung durch ein falsch angesetztes Quotenmanagement wieder. Die folgenden Beispiele sollen dies illustrieren:

- **Weltweite Fischerei**

„Wir sind wahrscheinlich die letzte Generation, die Thunfisch, Barsch und Kabeljau noch auf der Speisekarte findet“ (Rodenberg, 2004, S.7), denn wie bei fast allen Bemühungen zum Erhalt der Biodiversität trifft auch auf die Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in den Weltmeeren das Urteil „zu spät und zu wenig“ zu. Um die Signifikanz der globalen Fischbestände besser erfassen zu können, sei hier kurz erwähnt, daß sie (nach den Wäldern) die zweitgrößte natürliche Ressource wildlebender Arten und eine bislang unersetzbare Proteinquelle für weite Teile der Weltbevölkerung darstellen. Schätzungsweise 19 % des weltweit konsumierten tierischen Eiweißes stammt von Fischen (Froese, 2003, S. 288).

Das Fisheries Department der FAO gab für das Jahr 2001 eine Produktionsmenge von 92,3 Mio. t an, zuzüglich 37,9 Mio. t aus Aquakulturen, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Laut FAO stammen 80 % des angelandeten Welt-Fischereiertrages von nur 200 wildlebenden Fischbeständen (als Bestand bezeichnet man die regionale Verbreitung einer



bestimmten Fischart). In den letzten Jahren wurden die Anlandungsmengen kontinuierlich kleiner, ebenso wie die Fische, die gefangen wurden.

Institutionen, wie etwa der Internationale Meeresrat ICES (International Council for Exploration of the Sea), legen regelmäßig Berichte zur Lage der Fischbestände vor und geben Empfehlungen für die anzusetzenden Fangmengen an die zuständigen Behörden weltweit. In den letzten Jahrzehnten wurden wiederholt massive Kürzungen der Fangquoten empfohlen, um die Bestände zu regenerieren. Entgegen dieser Empfehlungen wurden die Fangquoten weiterhin zu hoch angesetzt – ebenfalls weltweit. Auch die EU-Beschlüsse zur Reduzierung der Fangmengen lagen weit unter den Empfehlungen des ICES.

Die Wurzel des Problems lag und liegt in einem global falsch betriebenen Fischereimanagement. Es ist heute offensichtlich, daß das Management nicht in der Lage ist, Bestände nachhaltig zu bewirtschaften. Als Ergebnis sind heute über die Hälfte der Weltbestände überfischt oder zusammengebrochen (Froese, 2003, S. 210).

Bei der bisherigen Verfahrensweise zu bleiben würde zu einem Desaster führen, warnen wissenschaftliche Kritiker des derzeitigen Fischereimanagements (Schiermeier, 2002, S. 662). Der derzeit betriebene kommerzielle Fischfang überfordert die ökologische Belastbarkeit der Meere und zerstört das komplizierte Gleichgewicht des marinen Lebens. Nach Angaben der FAO sind heute ca. 70 % aller Fischbestände beeinträchtigt, d. h. sie sind entweder vollständig oder sehr stark ausgebeutet (44 %), überfischt (16 %), erheblich reduziert (6 %) oder gerade dabei, sich langsam von der Überfischung zu erholen (3 %).

In einem Drittel der wichtigsten Fischfanggebiete der Welt ist der jährliche Fang im Vergleich zu den ertragreichsten Jahren um 20 % und mehr zurückgegangen. Ohne tiefgreifende Veränderungen der gegenwärtigen Fischfangpraktiken und ohne Hilfsmaßnahmen zur Regeneration der gefährdeten Fischbestände steht die weltweite Fischerei möglicherweise bald vor ihrem Zusammenbruch.

Zwei Hauptfaktoren bedrohen den nachhaltigen Bestand der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischpopulationen: Überfischung und die Einflüsse menschlichen Handelns. Bemühungen, die Fischbestände zu erhalten und langfristig nachhaltig zu bewirtschaften, werden durch das Überfischen unterlaufen.

Großzügige Subventionen der Regierungen haben dazu geführt, zuviel in Industrien und Flottenkapazitäten zu investieren. Dies führte zwangsläufig zur Vergrößerung des Problems, weil noch mehr Nutzer an der Fischerei verdienen wollten. Die weltweite Fischerei ist ein gigantischer Wirtschaftszweig mit ca. 15-24 Mio. Beschäftigten (Freese, 1998, S. 579). Die Ertragseinbußen der vergangenen Jahre haben zum kontinuierlichen Abbau der Fischereikapazitäten geführt. Dennoch wird weiterhin mit zu vielen Flotten gefischt, deren Abbau nur langsam vorangeht, da die Regierungen die große Zahl der zusätzlichen Arbeitslosen fürchten.

Froese (2003) untersucht die Dynamik der Überfischung und stellt fest, daß 46 % der Fischereien im Nordostatlantik und der Nordsee in weniger als 10 Jahren nach Erreichung der vollen Nutzung überfischt waren. Die durchschnittliche Dauer der vollen Nutzung betrug nur 3,9 Jahre. Zur Zeit besteht für 24 % des Gebietes der Nordsee eine Schutzzone, von der aber nur ca. 3 % nicht befischt werden.

Falls Überfischung überhaupt reversibel ist, kann die Situation jedoch nicht über Nacht umgekehrt werden (Hutchings, 2000, S. 882-885). Die übernutzten Bestände regenerieren

sich nicht wie erwartet, die Gründe dafür sind noch unklar. Auf Grund von reduzierten Beständen sind veränderte Verhaltensweisen zwischen Jäger und Beute vorstellbar, die gesamte Ökosysteme verändern.

Doch auch der Mensch gefährdet die Ökosysteme der Fischbestände durch das Ablassen von Öl, die industrielle Luftverschmutzung sowie durch Düngemittel, Pestizide und andere Wirkstoffe, die durch den Regen ausgewaschen und in die Meere geschwemmt werden. Hinzu kommen Fangmethoden, die bedeutende Lebensräume zerstören (wie z. B. der Gebrauch von Dynamit in Korallenriffen) oder durch Hochtechnisierung zu wenig nach Größe und Alter der Fische bzw. nach Beifang differenzieren und alles aus dem Meer fischen, was zu bekommen ist.

Besonders heftig wird das bisher betriebene „single-stock“-Management kritisiert, das sich nicht am vorhandenen Ökosystem orientiert, sondern nur an der Größen- und Altersstruktur *einer* Population. Doch auch Interaktionen mit anderen Arten, Einflüsse wie Wassertemperatur und Umweltverschmutzung u. a. m. spielen eine wichtige Rolle für die Regenerationsfähigkeit von Populationen. Kenntnisse darüber müssen bei der Festsetzung von Fangquoten berücksichtigt werden. Außerdem wurde bislang davon ausgegangen, daß der verbliebene Teil einer Fischpopulation, da er weniger Konkurrenz bei der Futtersuche hat, schneller reproduktionsfähig wird und sich die Reproduktionsrate bis zur Carrying Capacity des Ökosystems erhöht. Dies entspricht jedoch offenbar nicht der Realität, die Reproduktionsrate scheint vielmehr bei einer geringeren Populationsdichte zu sinken – eine „Depensation“ tritt ein. Die Gründe dafür könnten darin liegen, daß das Auffinden von Sexualpartnern erschwert ist. Trotzdem ist zu beobachten, daß sich die Bestände nicht wie erwartet regenerieren, doch da die Gründe hierfür noch nicht umfassend erforscht sind, wird weiter mit zu hohen Fangquoten gefischt.

Interessant ist die Position von CITES in Hinblick auf die alarmierende Situation der Fischbestände. Seit 1992 wird eine Listung von diversen Speisefischarten heftig diskutiert und deren Aufnahme in die WA-Anhänge immer wieder hinausgezögert. Abgesehen von drei Haifischarten (*Rhinocodontidae*, *Lamnidae*, *Cetorhinidae*) und den Störarten, welche sofort und problemlos in den WA-Appendix II aufgenommen wurden – stärkster Befürworter und Lobbyist der Aufnahme der Störarten war Rußlands größter Kaviarproduzent -, was die Überlegung zulässt, daß hier auf den bereits erwähnten Effekt der Preiserhöhung bei Listung spekuliert wurde (die Kaviarpreise sind seit der Listung der Störe in WA II kontinuierlich gestiegen!). Vielleicht besteht aber auch ein tatsächliches Interesse am nachhaltigen Erhalt einer der z.Z. wertvollsten natürlichen Ressourcen.

Da CITES auch Arten im Appendix II listen kann, die durch Handel bedroht werden könnten, würde der momentane Stand der Fischbestände die Aufnahme einiger kommerziell genutzter Fischarten scheinbar durchaus rechtfertigen. Doch werden Anläufe dazu meist noch vor der Abstimmung auf einer COP gestoppt. Der Nutzen einer Listung ist in der Tat als fragwürdig einzustufen, da eine Limitierung des Handels die Fischpreise erhöhen und damit wahrscheinlich die Umsätze zusätzlich verringern würde. J. Berney geht in seinem Bericht „CITES and Commercial Fisheries“ (2000, IWMC) von einem Preisverfall im Falle einer Listung aus. Die im Rahmen dieser Untersuchung ermittelten Ergebnisse zeigen, daß gelistete Arten in der Regel auf Grund ihrer Verknappung eine Werterhöhung erfahren.

Des Weiteren würde die Listung einer kommerziellen Fischart eine Reihe weiterer Probleme mit sich bringen, die sich bei anderen Arten nicht in dem Maße ergeben. Auf Grund der Fangmethoden gibt es in der modernen Fischerei eine große Menge von Beifang. Viele Fischarten ähneln einander, und streng nach CITES müßten dies „Begleitarten“ ebenfalls gelistet werden, da sie durch die Nutzung der ursprünglichen Art ebenso bedroht wären. Dies würde die Appendizes jedoch immens aufblähen. Hinzu käme ein umfangreicher Vollzugsaufwand in Anbetracht der täglich gefischten Mengen. CITES stößt in seiner Umsetzbarkeit hier deutlich an seine Grenzen.

Ferner kann eine Listung in einem CITES-Appendix kein Ersatz für eine brauchbare Managementstrategie sein und zurückliegende Managementfehler der Fischereien nicht ausgleichen (Berney, 2000, S.10f.). CITES ist lediglich ein Werkzeug zur Kontrolle des Handels. Es kann in diesem Fall nicht das Mittel der Wahl sein, abgesehen von einigen sehr speziellen Fällen (s. dazu den folgenden Abschnitt zum Walfang).

Während sich die Lage in den Weltmeeren zuspitzt und Pessimisten bereits den Kollaps aller genutzten Bestände sehen, diskutieren Wissenschaftler über die fortan zu verfolgende Strategie. Vernünftige Methoden zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände sind erforderlich, um der Nachfrage nach Nahrung aus dem Meer in den nächsten zwei Jahrzehnten entsprechen zu können. Die Voraussetzungen sind: besseres Wissen um die Ressourcen und die Ökosysteme des Meeres, selektivere Fangmethoden, effizientere Verarbeitungsanlagen sowie eine bessere Ausbildung des Personals, das für den Erhalt der lebenden Meeresressourcen verantwortlich ist. D. Pauly befürwortet darüber hinaus vehement eine Einbeziehung der Interaktionen zwischen Arten in die Nutzungsplanung sowie einen weiteren Abbau der Überkapazitäten bei den Fischereifloten (Pauly, 2002, S.689f.) – dem kann im Lichte der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nur zugestimmt werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Schaffung einer gemeinsamen globalen Strategie. Bislang wurden die Weltmeere in Konkurrenz genutzt.

In einer Vielzahl von Veröffentlichungen zum Thema erneuerbarer Ressourcen wird die Thematik des *open access* immer wieder aufgegriffen und fehlende Eigentumsrechte als Hauptursache des Artensterbens diskutiert. Zum Schutz frei zugänglicher Bestände erneuerbarer Ressourcen wurden deren Privatisierung, z. B. durch Parzellierung oder Fangquotenregelungen, vorgeschlagen. In den letzten 20 Jahren wurden die Weltmeere nach und nach aufgeteilt und der Vorherrschaft souveräner Staaten unterstellt, eine positive Veränderung der Gesamtsituation war jedoch bislang dadurch nicht festzustellen.

Dazu sei angemerkt, daß das heutige Dilemma der globalen Fischereien nachweislich auf ein fehlerhaftes Management sowie auf falsch angesetzte und nicht eingehaltene Fangquoten zurückzuführen ist (Schiermeier, 2002, S. 662f.). Begründet liegt dies wohl auch in der mangelnden Bereitschaft des Menschen, sich zu bescheiden und Gemeinschaftsgut sinnvoll zu verwalten.

- **Walfang**

Wale, Delphine und Tümmler werden in der Literatur häufig gesondert von den anderen Meeresbeständen betrachtet, was jedoch nicht zutreffend ist, da sie Teil der marinen Ökosysteme sind. Sie sind die größten Meeressäuger und gehören zu derselben taxonomischen Ordnung, den Wältieren (*Cetaceen*). Durch den Kollaps der Fischbestände wäre die

Hauptnahrungsquelle der Zahnwale, Delphine und Tümmler ernsthaft bedroht, doch sind bereits ihre eigenen Bestände derart stark reduziert, daß diese Problematik kaum noch zum Tragen kommt. Das Hauptnahrungsmittel der Bartenwale, der Krill, wird inzwischen ebenfalls durch den Menschen genutzt. Durch die dauerhafte Abnahme der Walpopulationen war Mitte der 1970er Jahre ein Krill-Überschuß entstanden, der seither geerntet wird. Die Fangmengen lagen zu Spitzenzeiten bei 500.000 t pro Jahr.

Die gewaltigste Bedrohung für die Meeressäuger ist ohnehin der Mensch, wobei die Gefährdung weniger in der Konkurrenz um Nahrung zu sehen ist, als in einer Jahrhunderte währenden übermäßigen Nutzung der Art. In den letzten Jahrzehnten kamen Umweltverschmutzung, Klimaerwärmung und Lärm in den Ozeanen hinzu. Bereits im 19. Jahrhundert dienten Wale als Rohstoff- und Nahrungslieferanten und wurden bis ins 20. Jahrhundert hinein in großen Mengen gejagt und verwertet. Dies führte in Verbindung mit ihrer geringen Reproduktionsrate zu einer dramatischen Reduktion ihrer Populationen. Blauwale und einige andere begehrte Walarten wurden bis auf 5 % ihres Bestandes verringert und drohten ausgerottet zu werden. Wahrscheinlich aus Angst vor dem Verlust der Ressource, schlossen sich 1946 die Walfangstaaten zusammen und riefen die „Konvention zur Regelung des Walfangs (ICRW)“ ins Leben, auf die sich die Internationale Walfangkommission (IWC) gründet.

Die Konvention hatte zunächst zwei Ziele:

1. die Walbestände zu erhalten und
2. die Entwicklung der Walindustrie nach dem Zweiten Weltkrieg zu unterstützen (Bridgewater, 2003, S.555).

Sofort nach ihrer Entstehung versuchte die IWC den Walfang durch Fangquoten zu regeln. Diese Fangquoten wurden in *Mengen* und nicht nach Arten festgelegt. Der Blauwal galt dabei als Bemessungseinheit, d. h. andere Arten wurden in sogenannte „Blauwaleinheiten“ umgerechnet. Folglich wurden unzählige andere Wale als Ersatz für den bereits stark dezimierten Blauwal getötet. Diese Form der Quotenreglung führte lediglich zu einer Umverteilung der Bedrohung auf alle Walarten.

CITES erkannte bereits bei seiner Entstehung 1973 die IWC als Managementorganisation für Cetaceen an, entschloß sich aber, auch eigene Maßnahmen zum Erhalt der Arten zu schaffen. Durch die Listung im WA-Appendix I besteht seit 1986 ein Handelsverbot für alle Produkte von Großwalen, dazu gehören unter anderem Pottwale und Blauwale. Kleinwale und Delphine sind bis auf einige Ausnahmen im WA-Appendix II gelistet. Die IWC hatte 1982 ein Memorandum zum Verbot des kommerziellen Walfangs verfaßt, welches ebenfalls 1986 in Kraft trat.

CITES und die IWC verfügen über Bereiche, in denen sie sich sinnvoll ergänzen. CITES versteht sich als für den internationalen Handel mit Walen und deren Erzeugnissen zuständig, die IWC ist dagegen zum Management der Jagd und des Schutzes der Wale berechtigt. Dennoch sprechen Naturschutzvereinigungen wie Greenpeace der IWC die Qualität einer Walschutz-Organisation ab (Greenpeace Homepage, 2004).

Das Verhältnis zwischen CITES und IWC ist beständig. 1978 forderte die IWC CITES auf, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um das kommerzielle Walfangverbot der IWC zu unterstützen. Einige Walarten waren bereits 1975 auf den CITES-Appendix I gesetzt

worden, das Memorandum der IWC verbot aber erst ab 1986 deren Jagd. Somit wurde der kommerzielle Walfang erst neun Jahre nach dem Handelsverbot verboten – dies ist eigentümlich, da eigentlich kein Walfang stattfinden sollte, wenn nicht mit den Erzeugnissen gehandelt werden darf.

Rußland und Norwegen legten gegen das Memorandum der IWC fristgerecht Widerspruch ein, doch zog Rußland seinen Widerspruch später zurück. Norwegen war durch seinen Widerspruch nicht an das Memorandum gebunden und jagte weiter ungehindert Wale. Japan nutzt(e) das CITES-„Schlupfloch“ der wissenschaftlichen Nutzung und fängt bis heute Wale. Beide Staaten verfahren mit selbst festgelegten Quoten. 1992 war Island zunächst aus Protest gegen das Memorandum aus der IWC ausgetreten, trat jedoch 2002 wieder bei. Island folgt nach 14 Jahren der Walfangabstinentz nun Japans Beispiel und jagt Wale zu „wissenschaftlichen“ Zwecken. Damit mißachten alle genannten Staaten das kommerzielle Walfangverbot der IWC.

Im Jahr 1994 hatte die IWC zwei Walfangschutzgebiete ausgewiesen (eines in den antarktischen Gewässern, das andere im Indischen Ozean). Japan mißachtet jedoch diese Schutzgebiete und bejagt Wale auch in der Antarktis.

Durch ihren Einspruch gegen die Listung der Minkwale im WA-Appendix I im Jahre 1986 fühlten sich weder Japan noch Norwegen an das entsprechende Handelsverbot durch CITES gebunden. Es ist zu erwarten, daß Japan auch bei der 13. COP (2004) erneut einen Antrag auf Rückstufung der Minkwale in den Appendix II stellen wird. Auf der 12. COP (2002) war ein derartiger Antrag mit breiter Mehrheit abgelehnt worden.

Auf der 12. COP wurde die überarbeitete Resolution Conf. 11.4 (Rev. COP 12) vorgestellt. Sie enthält nunmehr die Feststellung, daß Nicht-IWC-Mitgliedsstaaten (z. B. Kanada) entgegen dem Memorandum Wale jagen. Infolgedessen werden alle CITES-Partnerstaaten aufgefordert, keine Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen für Walprodukte auszustellen und sich dem Fangverbot der IWC zu beugen. Damit erneuerte und bestärkte CITES die Kooperation mit der IWC. Ferner enthält die Resolution die Beurteilung, daß sich die Bestände der Großwale nicht in ausreichendem Maße erholt haben.

Island hatte 2000 ebenfalls gegen eine Listung der Mink-, Sei- und Finnwale im WA-Appendix I protestiert. Durch diesen Protest stand und steht Island nun (ebenso wie Norwegen und Japan) die Möglichkeit offen, legal mit Walprodukten zu handeln. Island erhofft sich, sein Walfleisch auch nach Japan exportieren zu können. Besonders unerfreulich ist dieser Schritt unter dem Aspekt, daß sich in Island bereits Alternativen zum Walfang etabliert hatten, wie das Whalewatching, welches in den letzten Jahren zu einem beachtlichen Tourismuszweig herangewachsen war.

Im Gegensatz zum kommerziellen Walfang ist der traditionelle Walfang durch indigene Völker, z. B. in Grönland, Rußland, den USA und einigen Staaten in der Karibik (z. B. St. Vincent/Grenadinen), im Rahmen der Internationalen Konvention zur Regelung des Walfangs (ICRW) mit einer festgelegten Quote erlaubt. Auch in Kanada, das kein Mitgliedsstaat der IWC ist, werden Wale auf traditionelle Weise durch Ureinwohner genutzt. CITES hingegen toleriert den traditionellen Walfang nur in Grönland (s. Kap. 3) und erlaubt den Einwohnern Grönlands beim Überschreiten ihrer Staatsgrenzen das Mitführen von Walprodukten für den persönlichen Gebrauch, bei der Vorlage entsprechender CITES-Dokumente.

Eine weitere Ausnahme bildet der Walfang der Grindwale (*Globicephala spp.*), wie er zu „sportlichen“ Zwecken auf den Färöer Inseln ausgeübt wird. Während in den zuvor genannten Regionen Wale in der Regel zur Deckung des Eigenbedarfs an Walfleisch und Fett nach traditionellen Methoden gejagt werden, hat sich der Walfang auf den Färöer Inseln zu einem Massensport entwickelt. Auf Grund der anfallenden Walfleischmengen hatte die Regierung der Färöer Inseln im Jahre 2003 laut über einen Einstieg in den Handel nachgedacht. Bereits seit den 1980er Jahren jagen die Bewohner der Färöer-Inseln etwa 950 Grindwale pro Jahr (WWF, 2004, Positionspapier). Die Färöer Inseln gehören zwar als Territorium zum CITES-Mitglied Königreich Dänemark, sind aber bereits seit 1946 in hohem Maße autonom. Die rechtliche Situation eines möglichen Handels ist diffizil. Zunächst ist die Frage strittig, ob man den sportlich betriebenen Walfang als „traditionell“ deklarieren kann. Wäre dies nicht der Fall, läge ein Verstoß gegen die ICRW vor. Die Einwohner der Färöer Inseln betrachten jedoch den Walfang als ein Relikt aus der Wikingerzeit. Ebenfalls schwierig ist die Antwort auf die Frage, ob ein Handel überhaupt möglich wäre: International steht der Grindwal im WA-Appendix II. Es wäre also möglich, einen kontrollierten internationalen Handel zu treiben. Doch sind alle Walarten im Anhang A der EU-Artenschutz-Verordnung verzeichnet. Damit wäre zumindest der innereuropäische Handel ausgeschlossen, da nach einem Beschluss des AG Nürnberg vom 12. Juni 1981 (Nr. 67 Gs 442/81) die Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens für den freien Verkehr zwischen EG-Mitgliedstaaten nicht gelten [und die EG-ArtenschutzV zur Anwendung kommt].

Diese Beispiele belegen, daß die Gesamtsituation des weltweiten Walfang- und Handelsverbots problematisch und verhärtet ist. Besonders Japan weigert sich standhaft, sich einem Fang- und Handelsverbot zu unterwerfen. Neben den legalen Wegen versucht die japanische Regierung auch mit diversen anderen Mitteln, wie dem Kaufen von Stimmen, CITES-Listungen in ihre Richtung zu beeinflussen. Die hier präsentierte Sachlage beweist, daß CITES über zu große Schlupflöcher verfügt, und zeigt erneut das Versagen von Quotenregelungen, selbst bei einem CITES-Renommiertprojekt. Außerdem zeigt sich hier, daß sich das „unendliche“ Jagdverbot und die Handelsverbote von CITES über ethnische und kulturelle Bedürfnisse hinwegsetzen. Dies ist genauso gefährlich wie das Nichtbeachten wirtschaftlicher Mißstände und fördert die Mißachtung bestehender Konventionen. Auch wenn außer Zweifel steht, daß adäquate Maßnahmen zum Erhalt der Arten zu erfolgen haben, muß gleichzeitig – besonders bei sensiblen Themen wie dem Verhältnis Mensch und Wal – die vielschichtige globale Kulturmatrix beachtet werden.

- **Stör / Kaviar**

In einem ebenso hohem Maße werden die Störe überfischt. Wie in Kapitel 9.8 bereits ausgeführt, ist Kaviar das wertvollste Export- und Luxusgut der Staaten rund um das Kaspische Meer, in dem ca. 90 % der Weltpopulation an Stören beheimatet sind. Derzeit ist Kaviar das teuerste tierische Produkt im Welthandel.

Der Stör ist einer der entwicklungsgeschichtlich ältesten rezenten Fische der Welt, nach Fossilienfunden könnte der Ursprung der Art *Acipenser* bereits 200 Mio. Jahre zurückliegen. Die Art überlebte die Dinosaurier und steht nun, durch massive Exploitation des Menschen, kurz vor ihrer Extinktion. Heute, mehr als ein Jahrzehnt nach dem Fall der UdSSR, sind die Bestände des *Huso huso*, der den Beluga-Kaviar liefert, auf nur noch 10 % seiner

ursprünglichen Populationsdichte zurückgegangen. CITES versuchte der außergewöhnlichen Lage Rechnung zu tragen und setzte alle zur Verfügung stehenden Tools ein. Ende der 1990er Jahre wurde sogar ein Projekt eigens zur Rettung der Störe ins Leben gerufen, und es wurden eigenständige Wissenschaftler zur Erforschung der Tiere in die Region entsendet. Diese Maßnahmen ergänzten die Aufnahme aller Störarten, bis auf *A. brevirostrum* und *A. sturio* (WA I), in den WA-Appendix II sowie die Annahme der Resolution Conf. 10.12 zur Erhaltung der Störe. Für die meisten Staaten mit Störpopulationen gibt es inzwischen zeitliche, zahlenmäßige und örtliche Fangbegrenzungen. Im Jahre 2002 wurde ein sechsmonatiges Fangverbot erwirkt, wenngleich man die betreffenden Arten weiterhin im WA-Appendix II beließ.

Wissenschaftler diskutieren heftig über das zu kurze Fangverbot und argumentieren, daß es einerseits zur falschen Jahreszeit angesetzt wurde und daß andererseits sechs Monate in Anbetracht der 6-25 Jahre, die bis zur Geschlechtsreife der weiblichen Tiere verstreichen, nicht ausreichen würden, um Bestände zu sanieren (Stone, 2002, S. 2191).

Eine Studie des Caspian Environment Programme (CEP) im Jahre 2002 bestätigte dies (verfügbar unter: <http://www.caspianenvironment.org/index.htm>). Es wurden im Untersuchungszeitraum hauptsächlich Jungtiere gefangen, ein deutliches Indiz für eine massive Überfischung. Einige Wissenschaftler befürworteten nun ein 10-jähriges Handelsverbot für Beluga-Kaviar ohne jegliche „Schlupflöcher“, wie etwa „wissenschaftliche Nutzung“. CITES bleibt bei den jährlich festgesetzten Quoten und vollzieht weiterhin den Spagat zwischen dem Versuch, die Art zu erhalten, und deren „unschädlicher“ Nutzung. In Anbetracht der Tatsache, daß die Populationen bereits auf 10 % der Bestände vor 20 Jahren zurückgegangen sind und hauptsächlich aus Jungtieren bestehen, kann von „nachhaltiger“ oder „unschädlicher“ Nutzung keine Rede sein. Man muß jegliche Form von Regulierungsmaßnahmen des Handels als gescheitert betrachten. Das größte Problem bleibt jedoch nach wie vor der illegale Handel, welcher für Rußland allein auf einen Wert von 400 Mio. US-Dollar im Jahre 2001 geschätzt wird (Stone, 2002, S.431).

Raymaker zufolge sei jedoch auch ein positiver Effekt der CITES-Maßnahmen zu spüren; Kaviarhändler und auch Konsumenten seien sich des Schadens durch den illegalen Handel zunehmend bewußt (Raymaker, 2002, S. 629f.). In Hinblick auf die Ernsthaftigkeit der Bedrohung der Art erscheint dieser „Erfolg“ jedoch als sehr marginal.

Die desolaten Lebensumstände, die weit verbreitete Armut und der Mangel an anderen Einnahmequellen in den betroffenen Staaten führen dazu, daß Fangquoten nicht eingehalten werden. Im illegalen Handel entwickelte sich in den letzten Jahren eine enorme kriminelle Energie, der Kaviarhandel ist inzwischen dem internationalen Drogen- und Waffenhandel gleichzusetzen. Vollzugsbehörden und Polizei stehen dieser Entwicklung machtlos gegenüber. Schätzungsweise 90 % des auf dem Weltmarkt befindlichen Kaviars stammen heute aus illegalen Fängen (Rodenberg, 2004, S.161f.). Eine sehr interessante Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Non-Party Staat Turkmenistan, über den immer wieder illegaler Kaviar in die Türkei gelangt. CITES wies Mitgliedsstaaten an, keinen Kaviar aus der Türkei einzuführen, bis die Vorgehensweise geklärt sei. Doch der illegale Handel und Vertrieb, auch innerhalb Deutschlands, wird weiter betrieben (vgl. z. B. Fall 10 in Tab. 20).

Berücksichtigt man die Biologie der Störe, so ist damit zu rechnen, daß die übernutzten Populationen Jahrzehnte der Regeneration benötigen werden. Klima- und Umweltveränderun-

gen sowie die Zunahme der Industrie und die beginnende Öl-/Erdgasgewinnung in der Region wirken sich zusätzlich belastend aus. Die Wasserqualität und damit die Habitate der Störe verändern sich negativ, die Tiere reagieren darauf sehr sensibel. Anders als bei vielen anderen Arten wurden die Bedürfnisse und die Biologie der Störe in den letzten Jahren solide erforscht. Man kann deshalb durchaus davon ausgehen, daß die festgelegten Nutzungsraten auf einer seriösen wissenschaftlichen Grundlage basieren. Trotzdem können Umweltbelastungen schwerlich in die Berechnungen integriert werden und stellen somit eine unbekannte Variable dar.

Die bisherigen Maßnahmen von CITES und IUCN/CBD, wie Handelsverbote, jährliche Fangquoten, zeitliche Fangverbote und Dokumentenzwang, sind ohne jeglichen Erfolg geblieben.

Die wirtschaftliche Situation in den betroffenen Staaten bietet ihren Einwohnern keine anderen Einnahmequellen als die illegale Nutzung der natürlichen Ressourcen. Auch im Falle der gefährdeten Störe mangelt es am Willen, sich im Interesse der Nachhaltigkeit zu beschränken. Allerdings wird die künstliche Zucht und Aquakultur der Störe zunehmend produktiver (Raymakers, 2002, S.631), so daß die Art eine Chance hat, in domestizierter Form zu überleben. Ob jedoch der „gezüchtete“ Kaviar in Gourmet-Kreisen den gleichen Wert erlangen wird wie der wild gefangene, bleibt abzuwarten. Es ist damit zu rechnen, daß der Mensch in nicht einmal zwei Jahrzehnten einige der wild- lebenden Arten der Störe, die für Millionen von Jahren allen anderen Gefahren getrotzt haben, ausgerottet haben wird.

Schließlich sei noch angemerkt, daß bei der Entnahme des Rogens häufig jegliche Form von Tierschutz und schmerzfreier Tötung vernachlässigt werden. Nach Aussage von russischen Fachleuten sei der Kaviar besonders gut, wenn er dem lebenden Tier entnommen wird. Als Narkose dient ein Schlag auf den Kopf, welcher oft nicht richtig platziert wird, so daß die Tiere bei vollem Bewußtsein eröffnet werden. (Rodenberg, 2004, S.171).

Als Fazit dieser Fallbeispiele kann festgestellt werden, daß sich die ungenügende Durchsetzbarkeit von Handelsverboten und Quotenregelungen bestätigt, wenn der Wunsch zum Erhalt der Art nicht durch einen zusätzlichen Anreiz bestärkt wird und es generell am Willen zur Einhaltung der Regelungen fehlt.

CITES bietet durch die vermeintliche Nutzung zu „wissenschaftlichen“ Zwecken und der Option zur Einspruchnahme gegen Handelsverbote zu viele Möglichkeiten, diese Verbote legal zu umgehen. CITES bezieht kulturelle und wirtschaftliche Faktoren beim Erlassen von Maßnahmen zu wenig ein. Dies wäre lobenswert, wenn die Triebfeder ein kompromißloser Einsatz zum Erhalt der Artenvielfalt wäre und nicht nur bloße Ignoranz – wie dies CITES bereits von einigen afrikanischen Staaten im Verlaufe der 12. COP (2002) unterstellt wurde. Eine Integration kultureller und wirtschaftlicher Bedürfnisse schafft u.U. Anreize für den Erhalt natürlicher Ressourcen und ist aus heutiger Sicht vielversprechender.

Das Modell der „nachhaltigen Nutzung“ erscheint insgesamt aussichtsreicher als das bislang durch CITES vertretende Modell der externen Bestimmung oder der nationalen Quotenregelung (ohne Überprüfung durch CITES !) bei der Nutzung eigener natürlicher Ressourcen. Doch droht es ebenfalls in der Realität am mangelnden Willen zur Beschränkung zu scheitern, wenn die „nachhaltige Nutzung“ keinen längerfristigen finanziellen Erfolg zeigt oder dieser zu gering ausfällt. Da eine „nachhaltige Nutzung“ einen beschränkten Handel zuläßt, ermöglicht sie jedoch eine Kontrolle des Handels und – im Idealfall – der



Entnahmemenge. Der Gedanke der „nachhaltigen Nutzung“ bezieht die Schaffung eines Anreizes zum Erhalt der Art durch ihre Erschließung als Einnahmequelle ein und versucht so, eine Motivation zur Eigenbeschränkung zu schaffen. Bei einem vollständigen Handelsverbot (gemäß WA-Appendix I) hingegen, gleitet der Handel in die Illegalität ab und damit sind jegliche Kontrollfunktionen – auch eine Eigenbeschränkung - aufgehoben.

viii. Welche weiteren Mängel hat das WA?

CITES ist – wie sein Name sagt – ausschließlich auf die Kontrolle des internationalen Handels ausgerichtet. Entsprechend bietet es im Bereich des entwickelnden Artenschutzes, also beim Erhalten von Biotopen und Lebensräumen, keine Grundlagen für eine internationale Kooperation. Daraus entstand die Notwendigkeit nationaler Naturschutzgesetze, mit denen jeder Mitgliedsstaat nach eigenem Ermessen für die Erhaltung der Ökosysteme zu sorgen hat. Entsprechend der wirtschaftlichen Situation, der finanziellen Möglichkeiten sowie der Setzung der Prioritäten bei der Umsetzung des Naturschutzes führte dies zu einem Gefälle in der nationalen Durchsetzung des Artenschutzes in den unterschiedlichen Partnerstaaten.

Neben der bereits diskutierten Notwendigkeit der „nachhaltigen Nutzung“ der eigenen natürlichen Ressourcen haben diejenigen Staaten, die den Hauptteil der Artenvielfalt beherbergen, häufig zusätzlich das Problem fehlender finanzieller Mittel, um aktiv Naturschutz und Biotoppflege zu betreiben.

Damit fördert CITES am Rande einen Interessenkonflikt zwischen Staaten, deren wirtschaftliche Lage die geforderten Schutzmaßnahmen nicht zuläßt, und den reichen Industriestaaten, die die Artenvielfalt nicht als Ressource, sondern als Luxusgut, betrachten und den ärmeren Ländern ihre Ideologie von Naturschutz aufoktroyieren wollen.

Derzeit findet eine Verschärfung dieser Auseinandersetzung statt, da gerade die armen Staaten dieser Welt auf mehr Autonomie bestehen. Durch Tourismus und internationalen Handel mit geschützten Arten konnten neue Einnahmequellen erschlossen werden, auf deren Nutzung nun nicht mehr verzichtet werden soll. CITES versuchte, diesem Umstand in einem gewissen Rahmen mit der Schaffung seiner Quotenregelungen Rechnung zu tragen, doch ist das existierende CITES-System – erwiesenermaßen – unbrauchbar.

ix. Differenzen und Synergien zwischen CBD und CITES

Ein wichtiges Diskussionsthema in diesem Zusammenhang ist die heute überholte Grundüberlegung von CITES, daß ein unregulierter Handel die größte Bedrohung der Artenvielfalt darstellt. Den meisten Mitgliedsstaaten des Übereinkommens ist diese Unzulänglichkeit bestens bekannt. Als Resultat aus dieser Erkenntnis entstand im Jahre 1992 im Rahmen der UNCED<sup>221</sup> das Übereinkommen zum Erhalt der Biologischen Vielfalt, CBD, dem mittlerweile 181 Staaten angehören. Anders als CITES fokussiert die CBD primär auf den Erhalt der Ökosysteme und die „nachhaltige“, gerechte Nutzung natürlicher Ressourcen. Inzwischen werden von unterschiedlichen Seiten Forderungen laut, CITES in die CBD zu integrieren, da der internationale Handel nicht mehr als isolierte Bedrohung angesehen werden darf. Doch bislang konnte CITES seine Eigenständigkeit behaupten. Am

---

<sup>221</sup> UNCED – United Nations Conference on Environment and Development.

23. März 1996 unterzeichneten die Sekretariate beider Institutionen ein Memorandum, das die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch fördern soll.

Die Beziehung zwischen beiden Konventionen zeichnet sich sowohl durch Synergien als auch durch Differenzen aus. Die größte Überschneidung besteht in der Tatsache, daß beide Übereinkommen den Erhalt der Artenvielfalt zum Ziel haben. Die Ansätze zur Erreichung dieses Ziels könnten jedoch kaum unterschiedlicher sein. CITES bezieht wirtschaftliche Belange nicht mit ein, es fokussiert hauptsächlich auf einem globalen Level und schloß anfänglich jegliche positive Wirkung des Handels auf eine Art aus. Erst nach Unterzeichnung der CBD im Jahr 1992 erkannte CITES in der Resolution 8.3 die Vorteile des Handels beim Erhalt der Arten offiziell an.

CITES' Position zur „nachhaltigen Nutzung“ kam der CBD erstmalig in der CITES-Veröffentlichung „Strategic View through 2005“ entgegen, dort formulierte man das CITES-Kredo in leicht geänderter Form: „CITES soll sicherstellen, daß keine wildlebende Art einer nicht-nachhaltigen Nutzung durch den internationalen Handel zum Opfer fällt“ (CITES Doc. 11.1). Damit erfolgte eine Umgewichtung der Relevanz der WA-Anhänge, mittlerweile kann der WA-Anhang II als das Kernstück der Konvention gewertet werden. Doch die tatsächliche Annäherung beider Institutionen war bislang mäßig, obwohl die Konventionen sich teilweise überschneiden und sich sinnvoll ergänzen könnten.

Eine grundlegende, vielleicht unüberwindbare Differenz ergibt sich aus dem sehr unterschiedlichen Ursprung der beiden Übereinkommen. Die CBD entstand 25 Jahre nach CITES vor einem gänzlich umgestalteten politischen und wirtschaftlichen Hintergrund. Heute wird CITES von einigen afrikanischen Staaten gar als ein Relikt der Kolonialzeit beurteilt, da es die reichen, entwickelten Staaten über die Ressourcen Afrikas verfügen läßt (Cooney, 2001, S.259-267). Die CBD hingegen bezieht die Entwicklung der ärmeren Regionen unter Nutzung ihrer Ressourcen mit ein. Damit versucht die CBD, die Bevölkerung dieser Länder zum Erhalt der Biodiversität durch deren nachhaltige Nutzung zu verpflichten, wohingegen die reicheren Staaten zur Unterstützung u. a. durch Technologie angehalten werden.

CITES limitierte oder verbot den Handel mit geschützten Exemplaren zunächst, ohne die finanziellen Konsequenzen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, daß die Kosten zur Implementierung des WA in den Entwicklungsländern hoch sind. Zum einen müssen Vollzugsstrukturen geschaffen und erhalten werden, zum anderen müssen Gebiete zum Erhalt der Arten unterhalten und bewacht werden. Mehr als 5 % der Landmasse Afrikas werden zur Zeit als Naturschutzgebiete genutzt, die Tendenz ist steigend. Der Unterhalt dieser Flächen kostet nach einer Faustregel ca. 200 US-Dollar pro Quadratkilometer. Zudem liegen 29 der 35 ärmsten Länder der Welt in Afrika (Hutter, 2001, S.5). CITES leistet diesen Mitgliedsstaaten keinerlei finanzielle Hilfe. Die kontrollierte Nutzung eigener Ressourcen kann, wie die CBD vorschlägt, finanzielle Mittel für den Unterhalt erbringen.

Synergien sind zur Zeit nur in der gleichen Aufgabenstellung beider Konventionen zu sehen: die Konservierung der biologischen Vielfalt. Der internationale Handel kann nicht isoliert betrachtet werden, so wie CITES es noch immer vorschlägt. Handel kann jedoch eine Form der „nachhaltigen Nutzung“ sein, indem er den Entwicklungsstaaten die Bereitstellung eigener finanzieller Mittel für den Artenschutz ermöglicht. Die CBD könnte somit die praktische Implementierung von CITES durch die Schaffung finanzieller Mittel vorantreiben. Oberflächlich betrachtet scheint deshalb eine Eingliederung von CITES in eine

„Rahmenkonvention“ wie die CBD durchaus sinnvoll. Doch eine Zusammenführung wäre schwierig, da einige CBD-Mitgliedsstaaten CITES ablehnen und überzeugte Non-Parties sind. Nichtsdestotrotz wäre eine tiefere Verbindung dieser beiden Konventionen wünschenswert, da CITES allein zu defizitär ist, die CBD aber sinnvoll ergänzt.

x. Läßt das WA den Partnerstaaten zu viele Freiheiten?

Ein weiterer Gegensatz zwischen CITES und der CBD liegt darin, in welchem Maße den Partnerstaaten Souveränität beim Erlassen von nationalen Naturschutzgesetzen und der Implementierung des jeweiligen Übereinkommens eingeräumt wird. In der CITES-Präambel scheint es zunächst, als ob CITES nachdrücklich die Souveränität der Mitgliedsstaaten schützen will (Cooney, 2001, S.259-267). Tatsache ist jedoch, daß die Listung oder Nicht-Listung einer Art auf der COP von allen Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden muß und somit einem enormen politischen Druck unterliegt. Entscheidungen über Listungen haben einen großen wirtschaftlichen Einfluß auf einen Mitgliedsstaat, sowohl auf den exportierenden als auch auf den importierenden. Einige Staaten versuchen, Stimmen von Partnerstaaten zu „kaufen“, um Entscheidungen in ihrem Interesse zu erhalten. Andere Staaten, z. B. einige afrikanische Staaten, haben versucht, „legal“ eine freie Entscheidungsgewalt über die Listungen, die ihre Nationen betrafen, zu erhalten, ohne Erfolg. Demzufolge ist die Freiheit, die CITES in Bezug auf eine Listung einheimischer Arten einräumt, äußerst begrenzt. Es scheint vielmehr, daß Staaten mit ausreichenden finanziellen Ressourcen Ergebnisse zu ihren Gunsten beeinflussen können.

Das momentane System hat dazu geführt, daß einige Arten gelistet werden, ohne bedroht zu sein, und andere Arten nicht gelistet werden, obwohl sie massiv bedroht sind (Ginsberg, 2002, S. 1184-1191).

Dagegen wird die Implementierung und der Vollzug des WA jedem Mitgliedsstaat innerhalb seines Hoheitsgebietes selbst überlassen. Dies ist ein deutlicher Schwachpunkt des WA. Der Vollzug und die notwendigen Kontrollen setzen aufwendige Behördenstrukturen voraus. CITES stellt den Mitgliedsstaaten dafür keine finanziellen Ressourcen zur Verfügung und überfordert die ärmeren Staaten auf diese Weise. Hinzu kommt, daß das WA sich nicht an den vorhandenen politischen oder administrativen Strukturen der individuellen Mitgliedsstaaten orientiert. Schon deshalb mußten entsprechend große Freiräume zur Integration in nationales Recht gelassen werden. Die Umsetzung von CITES in den Mitgliedsstaaten ist dementsprechend sehr unterschiedlich organisiert und stark von den umweltpolitischen Interessen des Partnerstaates abhängig. CITES ist inzwischen bestrebt, diese Freiräume durch Resolutionen zu schließen, um so einen harmonisierten globalen Vollzug zu erreichen. Seine Mitgliedsstaaten werden zu strikteren nationalen Maßnahmen aufgefordert. Setzt beispielsweise ein Mitgliedsstaat die Empfehlungen des Animal Commitees nicht um, drohen ihm Sanktionen der anderen Mitgliedsstaaten.

Die generelle Konzeption von CITES bedingt auch, daß einige Mitgliedsstaaten günstigere Strukturen zur Durchsetzung des WA haben: Zentralistisch angelegte Behördensysteme können CITES in der Regel erfolgreicher umsetzen als dezentrale Systeme. Partnerstaaten, bei denen die Durchsetzung des WA weniger erfolgreich verlief, verfügen häufig über dezentralisierte administrative Einrichtungen. Dies ist in vielen Entwicklungsländern der Fall,

CITES bietet auch hier keinerlei Hilfe bei der Einführung von effektiveren Vollzugsstrukturen.

Eine weitere „Freiheit“ liegt in den bereits diskutierten Schlupflöchern, die CITES unfreiwillig gewährt. Dazu gehört die zulässige wissenschaftliche Nutzung von Arten des WA-Appendix I sowie die Befreiung von Handelsverboten, gegen die ein Protest eingereicht wurde. Diese Punkte wirken sich ausgesprochen negativ auf den Erfolg von CITES aus. Die CBD hingegen geht detailliert auf nationale Bedürfnisse ein und ermöglicht ihren Mitgliedsstaaten die souveräne Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen. Sie schafft damit auch finanzielle Mittel zur Durchsetzung von Naturschutzmaßnahmen und die nötigen Anreize, für den Erhalt der Arten zu sorgen. Auch bleibt die Entscheidungsgewalt über das Vorgehen beim Erhalt der einheimischen Arten ausschließlich bei dem betroffenen Staat.

CITES räumt seinen Partnerstaaten, im Gegensatz zur CBD, sehr wenige brauchbare Freiheiten ein. Die bestehende Selbstbestimmung ist für die Implementierung des WA in einigen Staaten mit Sicherheit als nachteilig zu beurteilen.

#### xi. Welche Erfolge kann CITES aufweisen?

Zur Bemessung des Erfolges von CITES müßten zunächst Parameter festgelegt werden, um die Leistungen wissenschaftlich beurteilen zu können. Ein direkter Nachweis der Effektivität von CITES wäre es z. B., wenn eine Art, die auf Appendix I des WA gesetzt wurde, ihren Bestand rasch regenerieren und folglich in kurzer Zeit wieder aus dem Anhang I herausgenommen werden kann. Dies ist jedoch bei noch keiner Art der Fall gewesen (Martin, 2000, S.30).

Ein derart geführter Erfolgsnachweis ist auch deshalb nicht zu erbringen, weil der Nachweis, daß eine Art ausschließlich durch einen massiven Handel bedroht ist, nicht erbracht werden kann. Es sind in der Regel immer zusätzliche Faktoren beteiligt, die eine Art ebenfalls bedrohen, wie Habitatverschlechterungen u. ä..

Ebenso wie es unmöglich erscheint, den Beweis für eine isolierte Bedrohung ausschließlich durch internationalen Handel zu erbringen, ist es unmöglich, die Verbesserung des Bestandes einer Art ausschließlich auf die Listung im WA-Appendix I zurückzuführen. Ein solcher Nachweis ist nicht unwiderlegbar zu führen, da direkte Kausalitäten nicht eindeutig zu belegen sind.

CITES selbst beurteilt seinen Erfolg wie folgt: Das Sekretariat verweist mit Nachdruck darauf, daß seit Bestehen der Konvention keine der gelisteten Arten ausgestorben ist (CITES-Homepage, 2004). Da sich mittlerweile Arten in den WA-Anhängen befinden, die nicht bedroht sind, und auf der anderen Seite tatsächlich bedrohte Arten nicht gelistet werden (z. B. Speisefische, s. Abschnitt zum Fischfang), sehen einige Wissenschaftler heute in der Listung im WA-Appendix I eine politische Entscheidung. Die Umlistung einer Art in den Appendix II scheint ebenfalls häufig politisch motiviert, diese Annahme ist durch viele Beispiele belegt (s. z. B. die in Abschnitt iii geschilderten Fälle der Elefanten und Rhinozerosse). Vor diesem Hintergrund erscheint der Erfolg der Arterhaltung wenig weitreichend. In ihrem „Review of the Effectiveness of the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)“ aus dem Jahre 1996 gehen die CITES-Mitgliedsstaaten Botswana,

Malawi, Namibia und Zimbabwe sogar so weit festzustellen, daß das Konzept von CITES insgesamt ein Fehlschlag sei und „es möglich war, Arten zu retten, *obwohl* es CITES gibt“<sup>222</sup>.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erscheint dieses Urteil jedoch zu hart und zu undifferenziert. Die Erfolge von CITES sind vielmehr wie folgt zu werten: CITES ist das weltweit anerkannteste Artenschutzübereinkommen, obwohl es eigentlich ein Handelsabkommen ist. CITES hat die Problematik des Artenschutzes in beispielloser Art und Weise in das Bewußtsein der Menschen gebracht. Im Namen von CITES wurden unzählige Aufklärungskampagnen und Schutzprogramme angeregt. Finanzielle Mittel von staatlichen und privaten Spendern sowie deren persönliches Engagement für den Erhalt von Arten konnten mobilisiert werden. CITES hat weltweit Forschungsprojekte und Instruktionsveranstaltungen zu diesem Themenkreis angeregt und finanziert.

Der bedeutendste Erfolg von CITES ist jedoch, daß es zu einer internationalen Kooperation zur Kontrolle des Handels mit geschützten Arten kam und mit der Konvention erstmalig ein Völkerrechtsvertrag zum Schutz dieser Arten formuliert wurde.

Kritiker der Konvention bemängeln jedoch, daß CITES sich zu sehr auf Renommierprojekte, wie den Schutz von Elefanten oder Walen, konzentriert und damit andere Arten in den Hintergrund drängt (Mickleburgh, 2000, S.241).

Bedeutsam ist die Tatsache, daß es durch CITES möglich wurde, zwischen legalem und illegalem Handel zu unterscheiden. Illegaler Handel und Verstöße gegen das Übereinkommen können somit identifiziert und unter Strafe gestellt werden. CITES befähigt die Partnerstaaten außerdem, den Umfang des legalen Handels, der mit geschützten Arten geführt wird, zu kontrollieren. Der weltweite Vollzug des WA liefert mittlerweile relativ exakte Zahlen zum Stand des legalen Handels mit geschützten Arten, ohne diese wäre eine Einschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung dieses (Tier-)Handels überhaupt nicht möglich.

CITES hat sich folglich als „Werkzeug“ im internationalen Handel mit geschützten Arten gut etabliert. Der WA-Appendix II ist dabei das effektivste Instrument in der Regulierung des Handels und muß als solches bei einer Bewertung des Erfolges herangezogen werden. Doch hat auch der WA-Appendix II aus Sicht einiger Mitgliedsstaaten ein Defizit. In Art. IV der Konvention wird der Handel mit Arten, die in Appendix II gelistet sind, erlaubt – allerdings ohne einen Verweis auf die Nachhaltigkeit der Nutzung/des Handels (Jenkins, 2000, S. 47-57). So sind viele im Appendix II geführte Arten weiter reduziert worden, bis sie schließlich im WA-Appendix I gelistet werden mußten. Art. IV WA verweist jedoch darauf, daß der Handel der Art nicht schaden darf. Die Diskussion der Begriffe „unschädlich“ und „nachhaltig“ wird intensiv geführt und hat bis heute keine einvernehmliche Lösung erbracht (Ginsberg, 2002, S.1184-1191).

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, daß kontrollierter Handel ein adäquates Mittel im Artenschutz sein kann. Dazu muß es möglich sein, entgegen dem Handelsverbot des WA-Anhangs I tatsächlich mit Exemplaren zu handeln (zumindest im beschränkten Rahmen der nachhaltigen Nutzung). Bislang gesammelte Erfahrungen sollten dabei kritisch eingebracht werden.

In Anbetracht der zahlreichen Negativbeispiele im Zusammenhang mit erlassenen Handelsverboten stellt sich die Frage, ob das derzeitige System mit einem Anhang I, der kommerziellen Handel untersagt, und einem Anhang II, der einen überwachten Handel zuläßt, über-

---

<sup>222</sup> Vgl. CITES – Successes and Failures auf <http://www.Wildnetafrica.org>.

haupt noch sinnvoll ist. Es wäre vorstellbar, nur noch einen Anhang zu erarbeiten, der *alle* durch Handel bedrohten Arten enthält. Durch die Möglichkeit eines limitierten Handels könnte der Problematik eines Prestigegewinns von bislang stark geschützten Arten und deren Wertsteigerung entgegengewirkt werden. Insgesamt überzeugt aus heutiger Sicht das Modell der „nachhaltigen Nutzung“ als das zukunftsträglichere. Es muß jedoch zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Nutzung noch viel Pionierarbeit bei der Schaffung eines Verständnisses für die Notwendigkeit der Erhaltung der Ökosysteme und der Artenvielfalt geleistet werden.

Das WA wirkt aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß, da es denjenigen Staaten, die Eigentümer der Artenvielfalt sind, nur wenig Verfügungsgewalt über ihre erneuerbaren Ressourcen einräumt. Dieser Umstand gilt heute als politisch inkorrekt. Durch die Verabschiedung der CBD hat der Erhalt der Artenvielfalt eine neue Dimension bekommen. Die CBD bildet einen Rahmen, in den CITES als Teilstück gut paßt. Es ist daher wünschenswert, daß der momentane Kurs der Synergiesuche zwischen CBD und CITES entsprechend fortgesetzt werden wird.

## xii. Implementierung des WA in Deutschland

Die Untersuchung der Implementierung des WA im Rahmen der vorliegenden Studie hat ergeben, daß diese in Deutschland erfolgreich vorgenommen wurde. Auch der Vollzug verläuft in Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten ausgesprochen geordnet, wengleich die Durchsetzung in Bezug auf die Verfügbarkeit von schlüssigen Daten eher schleppend war. Die administrative Struktur der deutschen Behörden kam der zentralisierten Verwaltung des WA ausgesprochen entgegen. Dennoch zeigten sich auch Vollzugsschwächen. Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete das WA am 20. Juni 1976 und trat damit als Partnerstaat bei. Deutschland verpflichtete sich mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 20. Dezember 1976 (übergangsweise durch das GWA vom 22. Mai 1975) zur Umsetzung des WA. Durch die Zusammenführung der Gesetze innerhalb der EU wurden die VO (EG) Nr. 338/97 „Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“ vom 09. Dezember 1996 und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (veröffentlicht in der VO (EG) Nr. 939/97 vom 26. Juni 1997) die gültige Rechtsgrundlage für die Umsetzung des WA in der Europäischen Union und in Deutschland. Die europäischen Staaten erkannten die Defizite des WA in Bezug auf lokale Bedürfnisse. Die EU-Artenschutzverordnung sollte daher einen Ausgleich schaffen.

Im § 44 Abs. 1 BNatSchG wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als verantwortlich für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und dem CITES-Sekretariat benannt. Nach § 45 Abs. 1 BNatSchG benennt das Bundesministerium der Finanzen jene Zollstellen, die bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von (artgeschützten) Tieren beteiligt sind. Den unmittelbaren Vollzug des WA an deutschen Grenzen nehmen demzufolge determinierte *Zollstellen* vor. Ihnen obliegt die Artenschutzkontrolle der lebenden Tiere sowie die Prüfung tierischer Erzeugnisse und geschützter Pflanzen. Die Kontrolle beinhaltet die Überprüfung und Verwaltung der begleitenden CITES-Dokumente sowie die Nämlichkeitskontrolle der Art.

Zu Beginn der Untersuchung erstaunte es zunächst, daß die Zollbehörde für die Überwachung des Schutzes von wildlebenden Tieren eingesetzt wird. Seuchenschutz, Tierschutz und Tiertransportschutz obliegen den Veterinärkontrollstellen, die ihrerseits Tiersendungen entsprechend kontrollieren. Damit vollzog der Gesetzgeber eine klare Trennung zwischen den Aufgabenbereichen der beiden Grenzbehörden. Der Grund dafür kann nur darin liegen, daß der Gesetzgeber das WA in erster Linie als *Handelsabkommen* ausgelegt hat.

Obwohl der ursprüngliche Kernpunkt des WA im Verbot des Handels zum Schutz der stark gehandelten Arten lag – Allegorie dafür ist das Handelsverbot des WA-Appendix I –, liegt heute der Schwerpunkt eindeutig auf der Kontrolle des internationalen Handels entsprechend dem WA-Appendix II. Welches Gewicht dem legalen Handel mit geschützten Arten zukommt, wird am Volumen des Umsatzes deutlich. Das durchschnittliche Jahresvolumen des legalen Handels beläuft sich weltweit auf ca. 15 Mrd. Euro (WWF, 2004, Hintergrundinformation zum WA). Nach Angaben der UNO kommt dazu noch der illegale Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten mit einem jährliches Handelsvolumen von 200 Mrd. US-Dollar weltweit (Vetline, 2002, S.1). Damit stellt der Tierhandel insgesamt einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor dar. Deutschland gehört nach wie vor zu den Hauptimporteuren und „Verbrauchern“ von Exoten. Entsprechende Zoll-Einnahmen sind hier zu erwarten, diese Zahlen wurden jedoch für die vorliegende Arbeit nicht verfügbar gemacht.

Beim Absatz der Tiere sind Gewinnspannen bis zu 500 % und mehr möglich. Die Organisationsstrukturen und die kriminelle Energie, mit der dieser Handel betrieben wird, legen zumindest beim illegalen Handel vielfach einen Vergleich mit dem internationalen Drogenhandel nahe (Stegmann, 2000, S. 56). Mit Blick auf das WA als Handelsabkommen und auf die Bedeutung des Tierhandels als Wirtschaftsfaktor ist der Einsatz des Zolls als Exekutive beim Artenschutz durch das Bundesministerium für Finanzen verständlich.

Die Untersuchung verdeutlichte noch einen weiteren Grund dafür, daß der Artenschutzvollzug im Jahr 1976 an die Zollbehörde übergeben wurde: Bei der Implementierung des WA in Deutschland war keine andere Behörde flächendeckend an deutschen Grenzen für den Vollzug des WA disponibel. Die heutigen Grenzveterinärstellen waren noch nicht vorhanden, sie wurden erst nach Öffnung des EU-Binnenmarktes gemäß der EU-Richtlinie 97/78/EG im Jahre 1993 eingerichtet. Dies trifft auch auf die tierärztliche Grenzkontrollstelle des Flughafens Frankfurt/Main zu, wobei die Tierstation, in der sich die TGS heute befindet, bereits Anfang der 1980er Jahre für den WA-Vollzug eingerichtet worden war und als Auffangstation für beschlagnahmte Tiere diente, jedoch ohne Veterinäre.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist der administrative Mittelpunkt beim Vollzug des WA in Deutschland. Ihm steht als einzige Behörde die Erteilung von Ein- und Ausfuhr genehmigungen sowie Wiederausfuhrbescheinigungen zu (Management Authority). Das BfN ist die Wissenschaftsbehörde und damit an der Prüfung beteiligt, ob eine Ein- oder Ausfuhr von Exemplaren dem Überleben der Art abträglich ist oder nicht. Das Bundesamt überprüft ebenfalls die Unterbringungsmöglichkeiten für artgeschützte Tiere auf deren Tauglichkeit.

Das BfN erhält von allen Behörden auf Landesebene (zur Zeit sind ca. 200 Behörden am Vollzug des WA beteiligt) sowie vom ZKA und den Zollhauptämtern Daten zum Vollzug des WA und gibt diese in Form eines Jahresberichts heraus. Ferner unterrichtet das Bundesamt das BMU, welches mit den CITES-Organen direkt in Verbindung steht. Diese zentrale

Funktion des BfN bringt Vorteile für den Vollzug des WA, sie hat aber auch Nachteile, welche in Unterpunkt xv. diskutiert werden sollen.

### xiii. Deutschland und der internationale Vollzug des WA

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt – nach eigenem Ermessen – als besonders engagiertes Mitglied am WA teil und hat eine Vielzahl an nationalen Gesetzen zum Schutz der einheimischen Flora und Fauna erarbeitet und erlassen, allerdings wirkt sie als Hauptkonsument von Wildtieren bei der extensiven Nutzung von Wildtierbeständen im Ausland maßgeblich mit. Dies beweisen die stetig steigenden Zahlen der importierten Tiere (vgl. Tabelle 10 und 11) sowie die konstante Zunahme der WA-Einfuhrgenehmigungen für geschützte Arten. Im Jahr 2002 wurden 4.375 WA-Einfuhrgenehmigungen ausgestellt, 2003 waren es bereits 5.260.

Das BMU unterstützt die Tendenz zum Import durch die Vereinfachung des Handels mit geschützten Arten und führte im Juli 2004 das digitale System „CITES-Online“<sup>223</sup> ein. Mit diesem System ist es möglich, weltweit von jedem Computer online die nötigen Einfuhrdokumente für eine Einreise nach Deutschland mit geschützten Tieren/Pflanzen oder Produkten zu beantragen. Für den Vollzug des WA als Handelsgesetz ist eine solche Erleichterung in Hinblick auf die Vereinfachung und bessere Überprüfbarkeit der ausgestellten Dokumente begrüßenswert. Aus Sicht des Artenschützers ist diese Entwicklung jedoch weniger erfreulich. Im Artenschutz tätige Organisationen, wie Pro Wildlife, befürchten schon im Jahre 2001, dass jegliche Vereinfachung bei der Erteilung von Einfuhrdokumenten zu einer „Aushöhlung“ des WA und einen legalen Ausverkauf der Natur führen würde. (Pro Wildlife, Pressemitteilung 2001, S.1). Eine angemessene Beurteilung der Sachlage ist wohl zwischen beiden Positionen zu suchen, da das WA weiterhin eine Kontrolle der Einfuhr zuläßt. Es ist dank CITES nachweisbar, daß eine massive Nutzung den Fortbestand einer geschützten Art bedroht. Wie die in dieser Arbeit diskutierten Fallstudien beweisen, fehlt es beim Handel mit wildlebenden Arten oft am Willen, den Handel bzw. den Profit im Sinne der Nachhaltigkeit einzuschränken. Aus diesen Gründen ist eine Vereinfachung des Handels ohne Beschränkung des Imports ebenso wenig zu befürworten wie ein Handelsverbot. Es wäre sinnvoller, bei begehrten Arten das Gewicht verstärkt auf die Nachzucht in Deutschland zu legen.

Auf globaler Ebene sollte Deutschland die Aufgabe der Konservierung der Arten in den Ursprungsländern als Ziel anerkennen und unterstützen. Dies beinhaltet sowohl die Förderung von Biotopschutz und -pflege als auch die Förderung der Durchsetzung des WA in den weniger erfolgreichen Partnerstaaten. Es sollte eine Umorientierung zum Erhalt der Arten in ihrer natürlichen Umgebung als integraler Bestandteil eines Ökosystems erfolgen, die eine beschränkte Nutzung der Art zuläßt. Begrüßenswert wäre hier eine Aufklärung der deutschen Bürger durch die zuständigen Behörden, daß nicht nur vom Erwerb „tierischer“ Souvenirs abzuraten ist, sondern daß auch der Erwerb von exotischen Haustieren zur Minimierung der Artenvielfalt beiträgt, da die in großen Massen nach Deutschland importierten Exemplare direkt der Natur entnommen werden. Hinzu kommt, daß deren Eignung als Haustier ohnehin umstritten ist und evtl. entstehende gesundheitliche Risiken zur Zeit noch schwer abschätzbar

---

<sup>223</sup> Siehe : <hpt://www.cites-online.de>.



sind (s. dazu Kapitel 8.5). Derartige Unwägbarkeiten könnten ebenfalls durch vermehrte Nachzuchten im eigenen Land eliminiert werden. Hier besteht für den praktizierenden Veterinärmediziner die Möglichkeit, sich durch Aufklärung seiner Klientel aktiv am Artenschutz zu beteiligen.

#### xiv. Anwendung des WA an deutschen Grenzkontrollstellen (am Beispiel des Flughafens Frankfurt/Main)

Die in dieser Arbeit vorgestellte Tierstation des Flughafens Frankfurt/Main wurde ursprünglich für den Vollzug des WA Anfang der 1980er Jahre errichtet. Erst 13 Jahre später, am 01. Januar 1993, wurde im Rahmen der Durchsetzung der Richtlinie 91/496/EWG aus der Zoll-Tierstation die Tierärztliche Grenzkontrollstelle des Landes Hessen. Der Zoll hatte seine Unterbringungsmöglichkeit für lebend beschlagnahmte Tiere ersatzlos eingebüßt und war nun auf die Kooperation mit der Veterinärgrenzstelle bei der Unterbringung von beschlagnahmten artgeschützten Tieren angewiesen.

Seit Einführung der Veterinärgrenzkontrollstelle im Jahre 1993 sind die grenztierärztlichen Kontrollen denen der Zollbehörde vorgeschaltet. Jedes lebende Tier, das aus einem Drittland eintrifft, muß den zuständigen Tierärzten aus Tierseuchenschutzgründen vorgeführt werden. Der Gesetzgeber schreibt den Veterinärbehörden beim kommerziellen Verbringen in das Gebiet der EU eine Dokumentenprüfung, eine Nämlichkeitskontrolle und eine körperliche Kontrolle jeder Tiersendung aus einem Drittland vor. In der Vergangenheit wurde darüber berichtet, daß die Amtstierärzte am Flughafen Frankfurt/Main Unkenntnis über den größten Teil der Tiertransporte am Flughafen Frankfurt/Main hatten (Timme, 1994, S.26-34 und FVO-Kontrollbericht, 1999). Durch die enge Zusammenarbeit der beiden Grenzbehörden konnte auch diese Lücke nach und nach geschlossen werden.

Gemäß IATA-Regelungen (International Air Transport Association) sollte lebende Fracht schnellstmöglich befördert werden, Zwischenaufenthalte sollten eine Dauer von drei Stunden nicht überschreiten. Es wurden jedoch Zwischenaufenthaltsdauern von sechs bis 12 Stunden festgestellt. Der Median der Zeit zwischen Landung der Tiere und der Beschau durch die Amtstierärzte liegt bei drei Stunden und fünf Minuten (Hildebrand, 2000, s. 186f.). Die Transportzeit beim Lufttransport ist eine unbekannte Größe und deshalb einer der wichtigsten Punkte bei der Bearbeitung von Tierschutzproblemen im Flugverkehr. „Die reine Flugzeit ist zwar bekannt, jedoch besteht keinerlei Kenntnis über die Zeiten der Zwischenlandungen (Abfertigungszeiten) und die Transportzeiten zum und vom Flughafen“ (Timme, 1994, S. 34).

Nach Freigabe der (Tier-)Sendung durch die Veterinärbehörde wird der Zoll informiert. Dieser führt anschließend eine zweite Kontrolle der Sendung durch (auch unter Artenschutzaspekten). In der Regel erfolgen also *zwei* separate Untersuchungen, die je nach Personalstand und Arbeitslast in unterschiedlichen Zeitabständen aufeinander folgen.

Hier ergab sich bei der Untersuchung ein wichtiger Berührungspunkt von Arten- und Tierschutzgesichtspunkten. Die doppelte Abfertigung der lebenden Tiere verlängerte insgesamt die Aufenthaltsdauer der Sendung – ein aus tierschutzrechtlicher Sicht bedenklicher Umstand. Eine verlängerte Reisedauer erhöht das Mortalitätsrisiko, fördert Streß und wirkt sich negativ auf den Allgemeinzustand der Tiere aus. Das BfN ist sich der Wichtigkeit des Themas Transportmortalität bei artgeschützten Tieren bewußt und vergab die in dieser Arbeit vorgestellte Studie über die Sterblichkeitsraten bei auf dem Luftweg transportierten Tieren

(Dead on Arrival, DOA; s. Kapitel 10.3). Die Studie bekräftigt die Feststellung, daß die Anzahl der beim Lufttransport selbst verendeten artgeschützten Exemplare nur einen sehr geringen Teil der sterbenden Tiere ausmacht. Nur 0,04 % der DOAs bei den Säugetieren sind artgeschützt. Die Mortalität bei geschützten Reptilien (1,97 %) und geschützten Fischen/Amphibien (3,4 %) liegt deutlich höher. Die Sterblichkeitsrate ist jedoch bei allen Tieren während der Transportphase am geringsten. 80 % aller DOAs erfolgen erst nach dem Transport (in Quarantäne, beim Importeur oder während der Haltung). Dabei spielen der Streß durch den Fang, das Handling vor dem Flug wie auch die veränderten klimatischen Verhältnisse während des Fluges eine wichtige Rolle. Jegliche zusätzlichen Belastungen, wie Grenzkontrollen, sollten auf ein notwendiges Maß minimiert werden.

Auffallend gering ist die Mortalität bei Exemplaren des WA-Appendix I. Die Transportmortalität ist einigen Studien zufolge eng mit dem ökonomischen Wert der Tiere korreliert. Wertvolle Tiere erhalten in der Regel eine CITES/IATA-konforme Verpackung. Diese Beobachtung läßt den Schluß zu, daß Exemplare des WA-Appendix I beim Lufttransport eine besondere Sorgfalt erfahren.

Durch die Veterinär- und Zollbehörde beschlagnahmte lebende Tiere werden in der Regel zunächst an die TGSH übergeben und vorerst in der Tierstation untergebracht. Auf Grund der räumlichen Einschränkungen in der TGSH verbleiben geschmuggelte Exemplare auch häufig beim „Importeur“. Diese Entscheidungen werden in Hessen durch die zuständige Staatsanwaltschaft, Gerichte und Regierungspräsidien getroffen. Der illegale Einführer hinterlegt in der Regel zunächst nur eine monetäre Sicherheit. Diese Maßnahme stellt keine effektive Abschreckung dar, zumal sogar das Tier in seinem Besitz verbleibt.

Die derzeitige rechtliche Regelung sieht für eine Beschlagnahme auf Grund fehlender oder inkorrektur CITES-Dokumente eine Dauer von maximal sechs Monaten vor. In dieser Zeit soll der Anmelder die Möglichkeit haben, die erforderlichen Dokumente nachträglich zu beschaffen. Eine derart lange Unterbringung ist in der Tierstation nicht möglich. Bei einem Aufkommen von 80 Mio. Tieren jährlich allein im Frachtbereich und einer vorhandenen Unterbringungsmöglichkeit von insgesamt 52 Kleintierboxen, 10 Quarantäneboxen und 13 Zwingern ist dies leicht nachvollziehbar.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung haben sich hinsichtlich des WA-Vollzugs noch weitere wichtige Berührungspunkte in der Zusammenarbeit von Zollbehörden und tierärztlicher Grenzkontrollstelle gezeigt: Vom Zoll lebend beschlagnahmte Tiere erfahren durch die Tierärzte der TGSH sofort eine medizinische Versorgung und eine temporäre Unterbringung, bis zur Entscheidung des BfN über den weiteren Verbleib.

Im Verlauf der Beobachtungen wurde ferner festgestellt, daß des öfteren Frachtsendungen mit lebenden artgeschützten Tieren bereits bei der tierärztlichen Beschau sichergestellt werden, wenn die diensthabende Amtstierärztin tierschutzrechtliche Mängel feststellt und erkennt, daß es sich um artengeschützte Exemplare handelt. Häufig sind auch nicht IATA-konforme Versandbehältnisse ein Beanstandungsgrund.

Als äußerst prekär erweist sich die Lage bei der längerfristigen Unterbringung von geschützten Arten. Es zeigte sich auch im Rahmen dieser Arbeit, daß es keine ausreichende Zahl von nachgeschalteten Auffangstationen für Wildtiere gibt. Es ist zu bedenken, daß der Gesundheitszustand dieser Tiere oft unbekannt ist und daß daher aus veterinärmedizinischer Sicht eine Quarantäne bis zur Klärung des Gesundheitszustandes der Tiere anzuraten ist. Aus

diesem Grund ist häufig auch keine vorläufige Unterbringung in einem Zoo oder anderen Unterbringungsorten möglich, an denen diese Tiere mit Artgenossen zusammentreffen könnten. Hinzu kommt, daß illegal transportierte Exemplare vielfach ohnehin in einem sehr schlechten Zustand sind und dringend tierärztliche Versorgung benötigen (s. dazu die Falldokumentationen in Kapitel 9.9).

Bemerkenswert ist der nahezu grenzenlose Altruismus der Mitarbeiter in der TGSH, alle sichergestellten Tiere sofort zu versorgen und möglichst artgerecht unterzubringen. Aus dem persönlichen Engagement sowohl der Tierärztinnen als auch der Zollbehörde am Flughafen Frankfurt/Main resultiert die inzwischen enge Zusammenarbeit, die von beiden Seiten nachdrücklich bestätigt wurde. In einigen Ausnahmefällen – wie bei größeren Reptiliensendungen – wird die Abfertigung von lebenden Tieren inzwischen sogar gemeinsam von Veterinär- und Zollbehörde durchgeführt, was die Abfertigungszeit erheblich verkürzt. Darüber hinaus hat sich ein Kennzeichnungssystem der Versandboxen bei lebenden Tieren etabliert, mit dem sich die beiden Behörden u. a. über die Stichprobennahme verständigen.

xv. Welche Vollzugsschwächen wurden festgestellt?

Der supranationale Vollzug des WA ist, wie bereits beschrieben, übersichtlich geregelt, und Zuständigkeiten sind leicht zuzuordnen. Auf der Bundesländerebene innerhalb Deutschlands ist dies jedoch nicht der Fall, dies muß als Vollzugsschwäche ausgelegt werden, auch wenn – im Vergleich zu anderen Partnerstaaten – der innerdeutsche Vollzug zunächst geordnet erscheint. Die Durchsetzung des WA in den Ländern obliegt jeweils der lokalen Regierung. Ähnlich wie bei der internationalen Implementierung des WA führt dies zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Zuständigkeiten, da jedes Bundesland die Behördenstellen für den WA-Vollzug in eigener Entscheidungsgewalt festlegt. In einigen Bundesländern, wie z. B. auch in Hessen, überwachen die zuständigen Regierungspräsidien die Implementierung des WA. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten erschweren die Zusammenarbeit der einzelnen Behörden der Bundesländer. Weiterhin wird der häufige Zuständigkeitswechsel von Behörden (Zuständigkeiten der Regierungspräsidien u.ä.) bei den ausführenden Stellen (Grenzkontrollstellen) als belastend empfunden. Auch kommt es vor, daß während der Bearbeitung von WA-Verstößen die Sachbearbeiter wechseln. Dies führt dazu, daß einzelne Verstöße und der Verbleib der Tiere nur sehr schwer nachzuvollziehen sind. Hinzu kommen Bearbeitungszeiten von zwei bis drei Jahren pro Vorgang. In dieser Zeit können organisierte Straftäter ungehindert weitere Verstöße gegen das WA begehen oder den ursprünglichen Tatbestand verschleiern. Dazu sagte Franz Böhmer, Management Authority des BfN, bei einem Telefonat am 23. September 2004: „In Zeiten einer massiven Sparpolitik der Bundesregierung und der Länder wird der Vollzug von Naturschutzbelangen mehr und mehr als Luxus betrachtet. Deshalb werden hier harte Personaleinschnitte vorgenommen. In einigen Bundesländern bleiben nur eine oder anderthalb Stellen für den Artenschutzvollzug. Dabei gilt es zu bedenken, daß durch die Öffnung der EU-Grenzen dem Vollzug auf Landesebene eine größere Bedeutung als zuvor zukommt.“

Sehr positiv zu bewerten ist, daß das BfN für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrdokumenten auch auf Bundesländerebene zuständig ist, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr erheblich vereinfacht und überschaubar macht. Inzwischen sind Einzelentscheidungen der EU zu bestimmten geschützten Arten auf der Homepage des BfN abrufbar

(ZEET). Die aktuellen Export-Quoten sind bei CITES ebenfalls online einsehbar<sup>224</sup>. Beide Datenbanken stellen wertvolle Vollzugshilfen dar.

Die Rechtslage zum Artenschutz innerhalb Deutschlands ist außerordentlich kompliziert. Dies ist sicherlich auf den Versuch zurückzuführen, internationale, europäische und nationale Gesetze bestmöglich zu vereinen. So gibt das MULV des Landes Hessen auf seiner Website folgenden Vollzugshinweis: „Der internationale Artenschutz wird durch eine Vielzahl schwierig zu durchschauender Rechtsvorschriften geregelt. Je nach Verwendungszweck und Fallkonstellation gelten supranationale, internationale, nationale und landesrechtliche Vorschriften und Gesetze in unterschiedlichem Umfang. Darüber hinaus sind häufig zusätzlich Bundes- und Landesvorschriften aus anderen Rechtsbereichen zu beachten (z. B. Jagd, Pflanzenschutz, Tierhaltung und Landschaftsschutz). Hinzu kommt, daß sich die EU-, Bundes- und Landesvorgaben im Artenschutzrecht in letzter Zeit mehrfach stark geändert haben.“<sup>225</sup>

Der Erfolg des WA ist unabdingbar mit seiner Verständlichkeit und Durchführbarkeit verknüpft. Es besteht weiterhin Reformbedarf, sowohl auf seiten des ursprünglichen WA als auch bei der deutschen Durchführung dieser Gesetze.

Mit der Einführung der VO (EG) Nr. 338/97 konnte auf spezifisch europäische Artenschutz-Bedürfnisse eingegangen werden. Die Anhänge des WA wurden entsprechend eingearbeitet und durch die einheimischen zu schützenden Arten ergänzt, deren Schutz zudem zum Teil verstärkt wurde. Es existieren somit heute vier Anhänge, die jedoch trotz wiederholter Überarbeitung immer länger und unübersichtlicher werden. Eine Neugestaltung, ähnlich wie für die Anhänge des WA in Unterpunkt xi. beschrieben, wäre auch hier zu befürworten.

Eine weitere Erkenntnis der vorliegenden Studie besagt, daß eindeutigere Zuständigkeiten und bundeseinheitliche Vollzugsbehörden auf Länderebene angestrebt werden sollten, damit Artenschutzbelange auf Bundes- und Länderebene überschaubarer und nachvollziehbarer verfolgt werden können. In Deutschland sollten Vollzugsbehörden enger zusammenarbeiten, damit die zum Teil komplizierten Regeln im Artenschutz umgesetzt werden können (WWF, 2004, Hintergrundinformation „Wildartenhandel in Europa“). Die Untersuchung hat ergeben, daß die ersten verlässlichen Daten zu Beschlagnahmen von artgeschützten Tieren aus dem Jahre 1996 stammen. Dies läßt den Rückschluß zu, daß die Schaffung von Strukturen, die brauchbare Zahlen zum Vollzug des WA lieferten, 20 Jahre in Anspruch genommen haben. Diese lange Zeitspanne läßt Mängel in der Kommunikation zwischen den Behörden vermuten. Gleiches trifft auf den WA-Vollzug in Europa zu. Die internationale Zusammenarbeit der Artenschutzbehörden von Naturschutz, Zoll und Polizei muß auf EU-Ebene verstärkt und effektiviert werden, um den Artenschutzvollzug über nationale Grenzen hinaus zu gewährleisten (WWF, 2004, Hintergrundinformation „Wildartenhandel in Europa“).

Ein weiterer Schwachpunkt ist die schwierige bzw. völlig fehlende Nachvollziehbarkeit des Verbleibs beschlagnahmter Tiere. Die Entscheidungsgewalt über die Nutzung von eingezogenen Exemplaren der Arten des WA-Appendix I, ob lebend oder tot, untersteht allein dem BfN. Tote Exemplare werden vielfach Forschungsinstitutionen zur Verfügung gestellt, der Verbleib von lebenden Tieren ist häufig auf Grund der unregelmäßigen Unterbringungs-

---

<sup>224</sup> Siehe <<http://www.bfn.de>> und <<http://www.cites.org>>

<sup>225</sup> MULV Homepage: <<http://www.hmulv.hessen.de/>>.

möglichkeiten nur schwer nachzuverfolgen. Die Schaffung staatlicher Auffangstationen wäre hier eine anzustrebende Lösung. Das Fehlen solcher nachgeschalteter staatlicher Auffangstationen ist generell ein gravierender Schwachpunkt im deutschen WA-Vollzug. Es muß auch längerfristig eine adäquate, artgerechte Unterbringung von beschlagnahmten Wildtieren gewährleistet sein. Die Mehrzahl der derzeitigen Pflege- und Auffangstationen wird von Tier- oder Artenschutzorganisationen aufrechterhalten und von privaten Spendern finanziert. Eine Vielzahl von ihnen ist für die Aufnahme von Wildvögeln und kleinen Säugern eingerichtet, nur sehr wenige können größere Wildtiere beherbergen. Für Krokodile, Tiger, Bären oder gar Elefanten findet sich daher in der Regel keine Auffangstation, die sie aufnehmen könnte. Die Schaffung von staatlichen Auffangstellen mit entsprechenden Quarantäneställen ist somit unbedingt erforderlich.

Eine weitere wichtige Aufgabe wäre die Schaffung von Auswilderungsmöglichkeiten für sichergestellte Wildfänge. Die der Natur entnommenen Tiere sind in der Regel als Haustiere nur bedingt geeignet und sollten, wenn möglich, statt in Zoologische Gärten zu gelangen lieber wieder ihren ökologischen Systemen eingegliedert werden. Hier ergeben sich zwei Aufgaben, deren Lösung zur Zeit noch unbefriedigend ist. Zum einen fehlt es, wie beschrieben, an adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten in Deutschland. Zum anderen bereitet die Auswilderung im Ursprungsland, das zuweilen nicht einmal eindeutig bestimmt werden kann, Schwierigkeiten, da für den Unterhalt von Auswilderungsstationen in den Ursprungsländern bislang die finanziellen Möglichkeiten fehlen.

Eine letzte Verfahrensweise ist die Tötung der eingezogenen Exemplare. Diese Möglichkeit entspricht nicht dem Wunsch nach Erhaltung eines jeden Exemplars einer geschützten Art, ist aber aus tierschutzrechtlicher Sicht in einigen Fällen unumgänglich.

Wie bereits im Unterpunkt xii. erwähnt, ergeben sich sowohl Vor- als auch Nachteile aus der zentralisierten Position des BfN. Als Sammelstelle für Informationen und für die Verwaltung des WA ist, wie bereits besprochen, die zentrale Stellung als sehr positiv zu bewerten, sie kommt den erforderlichen Bedingungen zur effektiven Durchsetzung des WA optimal entgegen.

Doch es wurden im Rahmen der Untersuchung auch durch die Zentralisierung bedingte Mängel deutlich, die ebenfalls Vollzugsschwachpunkte darstellen. Besonders wurde kritisiert, daß es vielen Mitarbeitern des BfN an jeglicher Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten an den Grenzkontrollstellen fehlt. Im Verlauf der Beobachtungen am Flughafen Frankfurt/Main wurde durch eine Mitarbeiterin der TGSH ein Fall geschildert, bei dem Exemplare einer Art des WA-Appendix I behelfsmäßig in der TGSH untergebracht werden sollten. Da die Räumlichkeiten für eine artgerechte Haltung der Exemplare nicht ausreichend gekühlt werden konnten, wies das BfN die Unterbringung der Palette mit den Exemplaren im Thermowagen an. Die diensthabende Amtstierärztin informierte den Mitarbeiter des BfN bereits im Verlauf des Telefonats, daß besagte Palette nicht in den Thermowagen passen würde. Der Mitarbeiter des BfN, welcher noch nie vor Ort in Frankfurt/Main gewesen war, bestand auf der Richtigkeit seiner Anordnung und verlangte die unverzügliche Umsetzung. Die Palette paßte nicht in den Thermowagen. Die Tierärztinnen der TGSH beschlossen daraufhin eine Kühlung mit mobilen Klimaanlage und Eiswürfeln vorzunehmen.

Weiterhin wurden längere Bearbeitungszeiten, fehlende Kommunikation und die nicht praxisorientierten Verfahrensweisen von den ausführenden Stellen als Mängel angeführt.

Diese Punkte sind als Resultat einer starken Zentralisierung im WA-Vollzug zu werten. Insgesamt wurde die Zusammenarbeit mit dem BfN von der Vollzugsbehörde am Flughafen Frankfurt/Main sowie der Veterinärgrenzstelle positiv bewertet.

#### xvi. Artenschutz und globaler Tourismus

Wie in Kapitel 8 bereits erörtert, haben die Luftfahrt und der Tourismus seit dem Zweiten Weltkrieg eine außerordentliche Entwicklung erfahren. Jeder Winkel der Erde ist heute binnen weniger Flugstunden erreichbar, und die globale Infrastruktur wird kontinuierlich weiter ausgebaut.

Wie in den Tabellen 6 und 7 und den Abbildungen 12, 14 und 15 dargestellt, stieg weltweit die Zahl der Passagiere von 536 Mio. im Jahr 1975 auf 1.615 Mio. im Jahre 2002, dies ist ein Anstieg um mehr als 300 %.

Betrachtet man den globalen Tourismus in Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz, wird schnell manifest, daß die Ausweitung des Tourismus in den letzten Jahrzehnten auf der ganzen Welt einen großen Verlust von Habitaten verursacht hat. Die große Menge von Touristen hat zwangsläufig in den Zielstaaten des Tourismus zur Schaffung entsprechender Infrastrukturen geführt, da die enorme Zahl Reisender transportiert und mit Lebensmitteln versorgt werden mußte. Ebenso war es notwendig, Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und eine ausreichende Wasserversorgung herzustellen. Diese Baumaßnahmen wurden in den ersten Jahrzehnten des Tourismusbooms ohne Beachtung von Naturschutzbelangen durchgeführt. So führte die Expansion des menschlichen Lebensraums zu gravierenden Einschränkungen von Habitaten.

Durch größer werdende Umweltbelastungen, wie zunehmende Verkehrsemissionen, vermehrtes Abfallaufkommen, eine massive Steigerung des Wasserverbrauchs und damit auch einen erhöhten Anfall von Abwässern sowie einen enormen Ressourcenverbrauch kam es überdies zu einer Verschlechterung der verbliebenen Lebensräume. Wildtierpopulationen wurden durch Baumaßnahmen voneinander getrennt (fragmentiert). Dadurch verkleinerte sich die Menge der verfügbaren Sexualpartner und damit der Genpool. Wichtige Erbinformationen und Rekombinationsmöglichkeiten gingen verloren. Die Gesamtheit dieser Faktoren beeinträchtigt den Fortbestand der Artenvielfalt nachweislich negativ. Diese negativen Effekte des Tourismus wurden in den letzten Jahren auf globaler Ebene erkannt, und man hat begonnen, nach umweltverträglicheren Methoden des Tourismus zu suchen.

In vielen Reiseländern hat auch die einheimische Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten stark expandiert. In den Staaten Afrikas beispielsweise weist das durchschnittliche Bevölkerungswachstum eine Rate von etwa 2,9 % pro Jahr auf. Dies bedeutet, daß sich die Bevölkerung innerhalb von 20 bis 25 Jahren verdoppelt. Auch hier ist mit großen Flächenverlusten durch Besiedlung und Landwirtschaft zu rechnen. Die derzeit gängige wissenschaftliche Auffassung, daß die enorme Ausbreitung des Menschen und seine globale Mobilität die bedeutendsten Bedrohungen der Artenvielfalt sind, wird dabei erneut deutlich.

Auch die wirtschaftliche Nutzung wildlebender Arten durch den Tourismus gewinnt in der gesamten Welt zunehmend an Bedeutung, so gab das Environmental Programme der UN einen Jahresumsatz durch Wildtiertourismus von 195 Mrd. US-Dollar im Jahr 2002 an (Christ, 2003, S.60f.). In einigen Staaten hat der globale Tourismus jedoch auch durchaus positive Beiträge zum Erhalt diverser Arten leisten können. Der dort betriebene

Wildtiertourismus basiert auf dem Prinzip der „nachhaltigen Nutzung“ und schafft somit einen Anreiz zum Erhalt der Arten. Denn es ist die Vielfalt der Arten, die den Menschen fasziniert, und diese Faszination fördert das wirtschaftliche Wachstum des Wildlife-Tourismus (Merz, 1997, S. 75f.). Der Wildtiertourismus ist weltweit von ökonomisch sehr unterschiedlicher Bedeutung. Für Afrika ist diese Tourismusform von ausgeprägter Wichtigkeit: ca. 11 % der Staatseinnahmen werden damit erwirtschaftet, obwohl nur ca. 5 % der Gesamtfläche Afrikas Naturschutzflächen (Nationalparks) sind. Im Vergleich dazu sind ca. 16 % der Fläche Nordeuropas Naturschutzgebiete, doch besteht hier erheblich weniger Interesse an einer touristischen Nutzung. In Lateinamerika erbringt der Wildtiertourismus ungefähr 13 % der Staatseinnahmen, in Südostasien ca. 9 %. Experten rechnen mit einem jährlichen Anstieg der Touristenzahl von bis zu 10 % in diesem Tourismuszweig.

Da die meisten afrikanischen Staaten bislang nur über wenige Einnahmequellen verfügen, versuchen sie so viele Naturschutzflächen wie möglich durch Wildtiertourismus ertragreich und nachhaltig zu nutzen. Doch sind Erschließung und Unterhalt dieser Flächen kostenintensiv, so daß der Prozeß nur langsam vor sich geht. Afrikas Naturschutzgebiete sind in unterschiedliche Nutzungskategorien unterteilt, zu denen u. a. Nationalparks, Reservate, Zuchtreservate und kontrollierte Jagdreviere gehören. Außerdem werden eine Vielzahl von Flächen privat verwaltet und beispielsweise für die Großwildjagd genutzt. Die Nutzung von Wildtieren durch den Tourismus kann prinzipiell „non-consumptive“ (nicht-verbrauchend) oder „consumptive“ (verbrauchend) sein. Der „non-consumptive“ Tourismus, der als einzige Nutzungsform in den Naturparks zugelassen ist, beschränkt sich auf Foto-Safaris, die Beobachtung von Tieren oder das Wandern durch die Naturschutzgebiete. Dennoch befürchten Kritiker zu recht, daß auch diese Form des Tourismus Bestände schädigt, da die Wildtiere in Kontakt mit dem Menschen kommen und da die Anwesenheit von Touristen zu Umweltbelastungen führt. Zudem besteht die Gefahr der Einschleppung von Krankheitserregern in die Wildtierbestände. Jedoch sichert diese Form des Tourismus den betroffenen Staaten eine Einnahmequelle und erfüllt im allgemeinen die Anforderung der „Nachhaltigkeit“.

#### xvii. Jagdtourismus, „Consumptive“ Tourismus

Ein im Zusammenhang mit der „nachhaltigen Nutzung“ heftig diskutiertes Thema ist der Jagdtourismus. Befürworter dieser Disziplin sehen in der Trophäenjagd eine Möglichkeit, natürliche Ressourcen zu nutzen. Ihrer Ansicht nach kann diese Nutzung, wenn sie nach bestimmten Kriterien durchgeführt wird, einen Beitrag sowohl für den Erhalt von Wildtierpopulationen als auch zum Auskommen der lokalen Bevölkerung leisten. Wie alle Jäger behaupten auch Großwildjäger, für die Ökosysteme von Nutzen zu sein, da sie Populationsüberschüsse eliminieren.

Vor dem Zweiten Weltkrieg war die Großwildjagd ein Privileg einer elitären Minderheit, entsprechend wenige Tiere fielen ihr zum Opfer. Nach der Entkolonisierung schafften viele Staaten Afrikas als Zeichen ihrer Unabhängigkeit die Großwildjagd ab. Derzeit haben sieben afrikanische Staaten, aber auch viele europäische Staaten, die USA und Kanada diese Form des „consumptive“ Tourismus wieder aufgenommen. Diese Tourismusart wird auf einer breiten Basis wahrgenommen. Ein Lizenzvergabeverfahren soll dafür sorgen, daß sie dem Anspruch der „Nachhaltigkeit“ entspricht. Obwohl die Anhänger dieser Sportart den entspannenden Freizeitwert hervorheben (sicher ein ebenso strittiger Punkt wie die Genehmigung

allgemein), ist das zentrale Element jedoch die Jagdtrophäe. Entsteht die Trophäe einer geschützten Art, so kommen alle CITES-Maßnahmen beim Import nach Deutschland zum Tragen. Bemerkenswert ist, daß CITES durch sein Quotensystem großzügiger mit dem Import von Jagdtrophäen verfährt als die EU-Artenschutzverordnung. Viele Arten, die gejagt werden, sind auf Anhang A der EG-Artenschutz-Verordnung gelistet und dürfen somit nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden. Dieser Aspekt läßt diese Form des Tourismus noch absurder erscheinen, da nun zwar vor Ort die geschützten Wildtiere erlegt werden dürfen, ihre begehrten Jagdtrophäen aber nicht in die Europäische Union eingeführt können und ihr Besitz gemäß der EG-ArtenschV untersagt ist.

Die Liste der Gegenargumente ist ohnehin lang. Tierschutzorientierte Organisationen vertreten den Standpunkt, daß die Jagd, genau wie der Handel mit Jagdtrophäen, generell verboten werden sollte. Die Großwildjagd durch Touristen verletzt das Verständnis von Tier- und Artenschutz und läßt sich schwerlich mit dem Gedanken des Naturschutzes vereinbaren. Doch zeigte das in Unterpunkt iii. dieser Diskussion zitierte Beispiel der Rettung des afrikanischen Nashorns, neben diversen anderen Beispielen, daß eine kontrollierte Nutzung – auch durch Jagd – einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Art leisten kann, besonders wenn dadurch ein Anreiz für die Nachhaltigkeit der Nutzung geschaffen wird.

Eine weitere sehr aktiv betriebene „consumptive“ Nutzung von wildlebenden Arten ist das Sportangeln. Besonders in den Naturparks Nordamerikas wird gern unter Lizenz nach den dort beheimateten amerikanischen Störarten, welche mittlerweile durch CITES geschützt sind, gefischt. Inwieweit diese Nutzungsform die Regenerationsfähigkeit der Bestände einschränkt, ist schwer einzuschätzen und dürfte von der Menge der Nutzer abhängen. Amerikanische Sportangler geben nach aktuellen Schätzungen jedes Jahr 24 Mrd. US-Dollar für ihren Sport aus. Das Interesse der Betreiberländer, diese Nutzung aufrechtzuerhalten, ist also keineswegs erstaunlich.

#### xviii. Welche positiven und negativen Effekte hat der Wildtiertourismus?

Zu den positiven Effekten des Wildtiertourismus zählt zweifelsohne die Beherbergung und Überwachung der geschützten Arten in ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Um diese für Touristen zugänglich zu machen, muß eine entsprechende Infrastruktur geschaffen werden, welche gleichzeitig eine verbesserte Überwachung des Gebietes zuläßt. Damit ist ein wirksamer Schutz vor Wilderei und dem illegalem Handel mit geschützten Arten möglich. Erwirtschaftete Gewinne stellen eine Einnahmequelle dar, die einen Anreiz zur Konservierung der Arten bietet, aber auch finanzielle Mittel für den Naturschutz schafft.

Mögliche allgemein negative Effekte des Tourismus wurden bereits diskutiert, doch stellt der Wildtiertourismus eine Besonderheit dar, da Touristen in Naturschutzgebieten eine zusätzliche fachgerechte Betreuung erhalten, um denkbare Schäden so gering wie möglich zu halten. Priorität des Parkmanagements sollte der Erhalt der Arten sein, deshalb ist ein Massentourismus ausgeschlossen. Zudem ist das Betreiben von Nationalparks durch hohe Personalausgaben kostenintensiv.

#### xix. Die Bedeutung des (Souvenir-)Handels mit geschützten Arten

Zunächst muß festgestellt werden, daß durch das enorme Wachstum des globalen Tourismus ebenso wie durch die allgemeine Globalisierung der Märkte, CITES eine zunehmend wichti-



gere Rolle in der Überwachung des Handels mit geschützten Arten zukommt. Damit gewinnen auch die im Rahmen des WA-Vollzugs vorgenommenen Grenzkontrollen in den letzten Jahren an Bedeutung.

Die in dieser Studie vorgenommenen Untersuchungen führten zu der Erkenntnis, daß jeglicher unkontrollierter Handel mit geschützten Arten eine ernste Bedrohung für diese Arten darstellen kann. Wie generell im Handel, stellt auch im Souvenirhandel die Kaufkraft der Kunden den entscheidenden Antrieb dar. Es konnte anhand der gesammelten Daten festgestellt werden, daß die Entnahme aus der Natur entsprechend der Nachfrage nach den jeweiligen Exemplaren erfolgt, d.h. die Anzahl und Art der WA-Aufgriffe stimmen der Summe nach mit der Popularität der Herkunftsländer und deren Fauna überein.

Eine Gefährdung besteht dabei besonders für die streng geschützten Arten, da sie ohnehin im Bestand stark reduziert sind und jedes unrechtmäßige Entnehmen von Exemplaren die Art zusätzlich bedroht. Häufig führt gerade die Seltenheit einer Art dazu, daß ihre Vertreter als besonders begehrten Mitbringsel gelten. Der Marktwert der Exemplare steigt entsprechend, und die hohen Preise für seltene und gefährdete Arten bieten einen starken Anreiz für Händler. Dies führt wiederum zur vermehrten Jagd und Ausbeutung dieser Arten. In der vorliegenden Studie konnte das Prinzip von Angebot und Nachfrage beim Souvenirhandel mit geschützten Arten bestätigt werden (s. Verstöße/Reiseziele-Vergleich in Kapitel 9.7), wengleich die statistische Untersuchung aufgrund der lückenhaften Daten zu den WA-Aufgriffen aus den entsprechenden Reisezielen zu keinem Ergebnis führte. Eine Weiterführung der statistischen Untersuchung in den folgenden Jahren wäre hier notwendig.

Um die genannten Kreisläufe im Souvenirhandel zu durchbrechen, versuchen die Vollzugsbehörden des WA in Deutschland, Touristen durch Aufklärung vom Erwerb fragwürdiger Souvenirs abzuhalten. Die Anzahl der Kampagnen von BMU, BfN und der Zollbehörde ist beeindruckend. Die Informationsstrategie umfaßt eine Vielzahl von Broschüren für Reisende zum Thema Artenschutz, aber auch die direkte Präsenz des BfN auf Tourismusmessen, wie der ITB. Dennoch stieg die Zahl der WA-Aufgriffe an deutschen Grenzen bis zum Jahr 2001 kontinuierlich. In den Hauptreisezeiten werden nach wie vor geschützte Arten in großen Mengen sichergestellt, weil viele Reisende noch immer – vorsätzlich oder aus Sorglosigkeit – gegen die Artenschutzbestimmungen verstoßen (ZKA, 2000, Pressemitteilung: 25 Jahre WA).

In Kapitel 9.7 der vorliegenden Arbeit wurden in den Tabellen 17 und 18 die bevorzugten Herkunftsorte und die vorwiegend betroffenen Arten von WA-Aufgriffen gegenübergestellt. Beim Vergleich dieser Angaben mit den in den Abbildungen 18 und 19 dargestellten beliebtesten Reisezielen bestätigt sich, daß der Verkauf von illegalen Souvenirs weiterhin ein Problem in den jeweiligen Urlaubsländern darstellt. Auf Grund der anhaltend schlechten wirtschaftlichen Situation der Einheimischen und der zum Teil mangelhaften Durchsetzung des WA in diesen Ländern ist eine Änderung der Umstände kaum zu erwarten.

Die Zahlen der illegal importierten Exemplare und Erzeugnisse sind seit ca. zwei Jahren rückläufig. Ob es sich dabei um Erfolge bei der Aufklärung handelt oder ob auf Grund der verschärften Kontrollen nach dem 11. September 2001 weniger Touristen das Risiko eingehen, illegale Exemplare mit sich zu führen, ist unklar. Zunächst zeichnete sich ein Zuwachs bei den Sicherstellungen im Postversand ab (s. Tab. 19); dies schien darauf hinzudeuten, daß das Interesse am Besitz geschützter Arten unverändert geblieben war und

sich lediglich die Transportwege änderten. Jedoch „normalisierte“ sich die Anzahl der WA-Aufgriffe im Post- und PKW-Verkehr bis 2003 wieder auf das Niveau vor dem 11. September 2001.

Die statistische Untersuchung der Daten zu den illegalen Importen nach WA-Appendizes I und II und der gesamtdeutschen Fluggastzahlen wies keine Signifikanzen auf. Die Daten zu den illegal lebend importierten Exemplaren der WA-Appendizes I und II und den gesamtdeutschen Fluggastzahlen wiesen hingegen Signifikanzen auf. Es ist anhand der derzeitigen Datenlage festzustellen, daß sich der illegale Import von Erzeugnissen/Produkten aus geschützten Arten unabhängig von der Reiselust der Deutschen entwickelt. Zum einen scheint deren Erwerb zurückzugehen, zum anderen werden auch andere Wege für den illegalen Import genutzt.

Die illegale Einfuhr von lebenden Exemplaren der WA-Appendizes I und II steht hingegen in einem direkten Zusammenhang mit der Zahl der deutschen Flugreisenden. Es muß bemerkt werden, dass verlässliche Daten zu den WA-Aufgriffen erst ab 1996 verfügbar sind und sich die gemachten Beobachtungen dadurch auf lediglich sechs Jahre beschränken. Dies stellt ihre Verlässlichkeit in Frage. Für eine gesicherte statistische Untersuchung sollte ein längerer Betrachtungszeitraum zugrundegelegt werden. Deshalb wäre eine erneute Analyse in einigen Jahren zu empfehlen..

Nach wie vor werden ca. 90 % aller illegal eingeführten Exemplare an deutschen Flughäfen sichergestellt, damit sind die dort vorgenommenen Grenzkontrollen im Passagierbereich weiterhin von sehr großer Bedeutung im WA-Vollzug.

Über den Souvenirhandel hinaus wurde weiterhin festgestellt, daß sowohl der legale Handel mit Exoten als auch der illegale Handel mit lebenden geschützten Exemplaren und Erzeugnissen aus ihnen im Betrachtungszeitraum dieser Untersuchung starke Zuwächse verzeichnen mußte. Die für diese Studie gesammelten Zahlen der nach Deutschland importierten Tiere (vgl. Tab. 10) zeigen, daß sich die Sammelleidenschaft der Deutschen in bezug auf artgeschützte Tiere fortsetzt. Besonders Reptilien und Amphibien sind derzeit in Mode (WWF, 2004, Hintergrundinformation). In Tabelle 10 sind die kontinuierlichen Zuwächse bei Importen von lebenden Exemplaren des WA-Appendix II dargestellt. In diesem Anhang sind sehr viele exotische Zierfischarten, Reptilien und Psittaciden gelistet.

Die genannten Tierarten erfreuten sich in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit als Haustiere. Besonders in den Jahren 1995 bis 2002 wurden vermehrt lebende Exemplare legal nach Deutschland importiert. 1995 handelte es sich um 491.151 im WA-Appendix II verzeichnete Exemplare. Die legalen Importe von Arten des WA-Appendix I hatten 1983 mit 555 Exemplaren ihren Höhepunkt und haben sich seither auf dem Niveau von ca. 150 Tieren pro Jahr gehalten. Für die Arten des Anhangs I besteht ein kommerzielles Handelsverbot, so daß die importierten Exemplare ausschließlich mit Ausnahmegenehmigung für wissenschaftliche Zwecke nach Deutschland gebracht werden sollten. Einige Artenschutzverbände, wie die Aktionsgemeinschaft Artenschutz e.V. (AgA) und Pro Wildlife, sehen hier eine weitere Vollzugsschwäche des WA und werfen dem BfN mangelnde Sorgfaltspflicht (auch bei der Überprüfung der wissenschaftlichen Notwendigkeit) vor. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte diese Behauptung nicht bestätigt werden.

In Tabelle 11 im Kapitel 8.6 sind die illegalen lebend importierten Tiere erfaßt, auch hier gehörten in den Jahren 1994 und 1995 die meisten registrierten Exemplare den Arten des

WA-Appendix II an. Diese Zahlen scheinen die Theorie zu erhärten, daß es auf Grund der Globalisierung lukrativer ist, Wildfänge der Natur zu entnehmen, um damit die Nachfrage zu decken, als finanziell risikoreiche Nachzuchten vorzunehmen. Der Trend zum Exotischen ist deutlich, aber die Haltung „spektakulärer“ Säugetiere, wie etwa Bären, Wölfe oder Raubkatzen, bildet nur einen kleinen, wenn auch publikumswirksamen Teil. Bezüglich der Anzahl der in Deutschland gehaltenen (und zuvor importierten) Tiere sind Amphibien, Reptilien, Insekten und auch Zierfische viel bedeutsamer. Wegen des mangelnden Know-hows oder wegen der preisgünstigen Importe handelt es sich in der Regel nicht um Nachzuchten aus Deutschland (Hildebrand, 2000, S. 163f.).

Der Handel mit geschützten oder stark geschützten Arten (inkl. Souvenirhandel) scheint im Vergleich mit den durch Tourismus herbeigeführten Habitatverlusten zunächst von sekundärer Priorität. Doch die unkontrollierte Entnahme von Exemplaren aus der Natur verbunden mit den stark eingeschränkten Lebensräumen führt zu einem irreversiblen Verlust der Arten.

Der Vergleich der Daten des BfN zu den Mengen der beschlagnahmten Tiere und Erzeugnisse mit den Angaben des ZKA zu den Ursprungsländern, den bevorzugt betroffenen Arten sowie den bevorzugten Reisezielen und Passagierzahlen beweist, daß der Souvenirhandel mit geschützten Arten und der Tourismus eng miteinander verbunden sind. Die vermehrte Reisetätigkeit und das gestiegene Einkommen der deutschen Bundesbürger scheinen besonders seit 1994 den Markt für fragwürdige Mitbringsel belebt zu haben. Inwieweit die Reiselust der Deutschen direkt mit dem Erwerb von exotischen Tieren als Haustiere zusammenhängt, ist noch nicht eingehend untersucht worden, doch sind in der Entwicklung beider Größen Parallelen erkennbar. Der Ansatz des BMU, des BfN und des Zolls, verstärkt Artenschutz-Aufklärung zu betreiben und die Nachfrage in den Ursprungsländern dadurch zu reduzieren, ist deshalb als sehr positiv zu bewerten. Das BfN versucht sich dabei nicht auf einzelne Arten festzulegen, da die Sachverständigen befürchten, diese könnten dann gezielt erworben werden. Das Bewußtsein der Reisenden für den Schutz der Artenvielfalt soll vielmehr insgesamt geschärft werden.

Die rückläufigen Zahlen der WA-Aufgriffe in den letzten zwei Jahren legt man beim BfN als Erfolg der Maßnahmen aus. Besorgniserregend waren jedoch die Zuwächse bei den per Post versendeten geschützten Arten. Wie bereits festgestellt, konnte zunächst eine Verlagerung der Transportwege festgestellt werden, welche sich inzwischen nivellierte. Doch der Einkauf von geschützten Arten per Internet entwickelt sich rasch, dies mag dem Sammler häufig ungefährlicher erscheinen als der eigene Schmuggel. Auch hier wurde eine neue Einkommensquelle in den Ursprungsländern erschlossen: die direkte Entnahme der Arten aus der Natur und der weltweite Versand unter zum Teil peinvollen Bedingungen für die Tiere.

## xx. Verstöße gegen das WA

In Tabelle 13 (Kapitel 9.2) ist die Gesamtzahl der Verstöße gegen das WA in der Bundesrepublik Deutschland von 1982-2001 dargestellt. Tabelle 15 gibt einen detaillierten Überblick über den Verfahrensstand am 28. Februar 2003. Seit 1989 bewegt sich die Anzahl der Verfahren zwischen 1.233 (1989) und 3.168 (1991), obwohl die Anzahl der Einziehungen von artgeschützten, lebenden und toten Tieren sowie deren Erzeugnissen in diesem Zeitraum stark fluktuiert. Auffällig ist, daß seit 1996 immer mehr Verfahren durch das BfN eingestellt werden (s. Tabelle 13 und 15). Waren es 1995 noch 639 von 1.991 Verfahren, so wurden

bereits 1996 1.448 von 1.951 Verfahren durch das Bundesamt für Naturschutz eingestellt. Des Weiteren hat sich die Anzahl der Ermittlungen wegen Strafverdachts im gleichen Zeitraum erheblich reduziert. Es ist deshalb wenig verwunderlich, daß diverse Arten- und Naturschutzvereine, wie die Aktionsgemeinschaft Artenschutz e.V. (AgA), dieser Entwicklung mehr als skeptisch gegenüberstehen und härtere Strafen fordern.

Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, daß das Strafmaß des novellierten BNatSchG, Geldstrafen bis 100.000 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in keinem der untersuchten Fälle ausgeschöpft wurde. In der Mehrzahl wurden Bewährungsstrafen und/oder Buß- bzw. Verwargelder ausgesprochen. Besonders negativ wirkte sich die schleppende Untersuchung der Fälle auf eine detaillierte Feststellung der Verstöße aus. Hinzu kommt, daß das oftmals geringe Strafmaß – häufig sind es lediglich Geldstrafen – keine Bedrohung für kommerzielle Händler darstellt. Diese Strafmaßnahmen bewirken in Anbetracht des Marktwerts der geschützten Tiere keinerlei Abschreckung.

Im Rahmen des zunehmenden Natur- und Artenschutzbewußtseins der Bürger wäre eine konsequentere Nutzung des vorhandenen Strafmaßes im Artenschutzvollzugs stark zu befürworten, auch um die Ernsthaftigkeit der Lage zu unterstreichen. Vielfach wurden in der Diskussion um eine Änderung des Art. 20a GG, d. h. um die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in die Verfassung, weitergehende Erwartungen in bezug auf den Schutz von Tieren, auch wildlebenden Tieren, geweckt. Es wurde eine Einbeziehung des Tierschutzes bei WA-Verstößen, die lebende Tiere betreffen, angestrebt. Doch der Gesetzgeber behielt den Status des Tieres als Gegenstand/Sache im juristischen Sinn bei. Es konnte weder die Einbeziehung des Tierschutzes noch eine signifikante Änderung beim Strafmaß erreicht werden. Bei nicht gewerblich begangenen Ordnungswidrigkeiten gegen das WA wirkt sich der Umstand, daß Tiere als Sache zu behandeln sind, mit Sicherheit mildernd aus. Doch sollte einer überemotionalen Beurteilung, wie sie gelegentlich von Natur- und Tierschutzorganisationen vertreten wird, kein Vorschub geleistet werden.

Begrüßenswert ist die Verschärfung des Strafmaßes im novellierten BNatSchG bei Verstößen gegen stark geschützte Arten. Bei wiederholten Vergehen, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden, wird hier eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren angesetzt. In Tabelle 20 (Fall 7) werden Vergehen eines weltweit agierenden Händlerrings vorgestellt, der sich auf den illegalen Handel mit stark geschützten Arten spezialisiert hatte. Der Kopf dieser Bande wurde 2000 in Deutschland zu drei Jahren Haft ohne Bewährung verurteilt. In allen anderen untersuchten Fällen kam es zu Geldstrafen oder Haftstrafen auf Bewährung. Beachtenswert ist dabei, daß es sich bei den vor Gericht verhandelten Fällen ohnehin nur um einen Bruchteil der Verfahren handelt, da – wie in Tabelle 13 gezeigt – ein beachtlicher Anteil der Verfahren bereits vor der Aufnahme durch das BfN eingestellt wird.

Als Hauptgrund für die Einstellung der Verfahren wurde von einem Mitarbeiter des BfN (im Rahmen der Gespräche am 21. und 22. September 2003 in Bad Godesberg) angegeben, daß es mitunter schwer sei, den Vorsatz des Schmuggels nachzuweisen. Außerdem sei man in den letzten Jahren dazu übergegangen, kleinere Verstöße von vornherein nur noch mit einem Verwargeld zu belegen (Geringfügigkeitsklausel).

In Hinblick auf die Kontinuität der festgestellten Mißachtungen des WA und den entsprechenden Aufgriffen an deutschen Grenzkontrollstellen ist diese Vorgehensweise strittig.

Doch befürchtet man von seiten des BfN bei sonst unbescholtenen Bürgern auf Unverständnis zu stoßen, wenn das Strafmaß zu hoch angesetzt wird. Damit, so befürchtet man, könnte die Unterstützung beim aktiven Artenschutz auf der Seite der Reisenden gefährdet werden. So stellte sich die Ahndung der Verstöße gegen das WA als sehr diffizil heraus. Zum einen soll der durch das Vergehen verursachten Gefährdung der Art Rechnung getragen werden, zum anderen muß beurteilt werden, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Tat handelt. In den untersuchten Fällen zeigten sich weder bei der Einstellung des Verfahrens noch beim verfügbaren Strafmaß im Verhandlungsfall eindeutige Abstufungen.

Die mangelnde Härte bei der Strafzuerkennung bei Verstößen gegen das WA ist ein wichtiger Vollzugsschwachpunkt des WA. Doch ist er bei allen Mitgliedsstaaten anzutreffen. Die Untersuchungen der vorliegenden Studie zeigen, daß die in Deutschland vorhandenen Gesetze und Verordnungen für einen erfolgreichen Vollzug des WA ausreichend sind. Jedoch wäre eine fallsensiblere Umsetzung und Nutzung des existierenden Strafmaßes des BNatSchG wünschenswert.

## xxi. Ausbildung

Im BNatSchG werden das BMU sowie das BMF bevollmächtigt, die für eine sachkundige und wirksame Abfertigung von artgeschützten Exemplaren zuständigen Grenzzollstellen zu benennen. Dadurch ergab sich direkt nach dem Inkrafttreten des BNatSchG die Notwendigkeit zur Formation von „Artenschutz“-Gruppen innerhalb der Zollbehörde, die sich durch Zusatzschulungen die erforderliche Fachkompetenz aneigneten.

Die Analyse der Ausbildung der Mitarbeiter beider Behörden ergab, daß der Zollbedienstete in der Regel mit allgemeiner Schulbildung in die Zollaufbahn eintritt. Nach der Aufnahme der Tätigkeit im Artenschutzdienst erfolgt eine umfangreiche Weiterbildung durch die Zollbehörde und diverse naturwissenschaftliche Institutionen (in Frankfurt u. a. durch das Schenkenberg Museum). Die Mehrheit der Zollbeamten im Artenschutzdienst (am Flughafen Frankfurt/Main) zeichnet sich durch ein starkes persönliches Engagement aus und bildet sich in ihrer Freizeit im Bereich Artenschutz weiter.

Auch wenn es bislang keine öffentliche Kritik an der Arbeit der Zollbehörde im WA-Vollzug gibt, stellt sich die Frage, weshalb nicht auch Zoologen, Biologen oder Veterinäre im direkten Artenschutzvollzug an deutschen Grenzen eingesetzt werden, denn deren Hochschulausbildung würde eine optimale Ergänzung bieten.

Wie in Kapitel 7.3 dargestellt, verfügt auch das Studium der Veterinärmedizin über Schnittpunkte zu naturwissenschaftlichen Bereichen, die eine zügige Vertiefung der Materie ermöglichen würden. Biologen und Zoologen verfügen ohnehin über fundierte Kenntnisse und sind bereits umfangreich als Sachverständige gemäß BNatSchG im Einsatz.

Im Unterschied zu Biologen und Zoologen sind Tierärzte an den benannten deutschen Grenzstellen u. a. in der Tierseuchenbekämpfung und im Tierschutz beschäftigt, so daß sie bereits vor Ort präsent sind. Durch ihre medizinische Ausbildung können sie Tiere, die in schlechtem Gesundheitszustand aufgefunden werden, sofort versorgen. Eine Erweiterung ihres Wirkungskreises auch auf die Artenschutzkontrollen von Tieren wäre vorstellbar. Was in Deutschland zunächst ungewöhnlich erscheint, wurde in der Schweiz bereits mit großem Erfolg umgesetzt.

## xxii. Alternativen zur praktischen Umsetzung des WA

In der vorliegenden Arbeit ist die derzeitige Aufgabenverteilung zwischen Zoll- und Veterinärbehörden an deutschen Grenzen ausführlich dargestellt worden. Über die derzeitige praktische Umsetzung des WA hinaus sollten auch Alternativen erwogen und andere Lösungsansätze vorgestellt werden. Als bemerkenswerte Alternative zur Art der Implementierung des WA in Deutschland erwies sich die Umsetzung des Übereinkommens in der Schweiz. Die Schweiz und Liechtenstein haben als einzige Staaten im deutschsprachigen Raum einen alternativen Weg bei der Umsetzung des WA gewählt und andere Vollzugsbehörden benannt.

CITES ist für die Schweiz von besonderer Bedeutung. Die Schweiz war maßgeblich an der Ausarbeitung der Konvention beteiligt und gehörte wie die Bundesrepublik Deutschland zu den Erstunterzeichnern des Übereinkommens. Am 16. Juni 1975 erließ der Bundesrat der Schweiz die Verordnung über den „internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“ (Artenschutzverordnung). CITES trat somit in der Schweiz bereits am 1. Juli 1975 – 18 Monate vor Deutschland – in Kraft. Die erste Vertragsstaatenkonferenz (COP) fand 1976 in Bern statt. Ex aequo ist die Schweiz als Depositarstaat (d. h. das Original des Übereinkommens ist bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt) und Sitz des internationalen Sekretariates von CITES (seit 1993 in Genf) von enormer Wichtigkeit für die internationale Durchsetzung des WA. Neben den entsprechenden Rechten als Depositarstaat, wie dem Sitz im ständigen Ausschuß, hat die Schweiz auch Pflichten: Sie muß den anderen Vertragsstaaten Neuunterzeichnungen sowie jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde und jede Anmeldung bzw. jeden Rückzug von Vorbehalten mitteilen.

Die Schweiz war bestrebt, mit ihrer Implementierung des WA ihrer internationalen Vorbildfunktion gerecht zu werden. Entsprechend erfolgte die Umsetzung und der Vollzug des WA mit ausgeprägtem Engagement, beides gilt heute noch im internationalen Vergleich als vorbildlich. Die Vollzugsstrukturen in der Schweiz sind klar und leicht nachvollziehbar. „Voraussetzung für den Erfolg ist ein effizienter Vollzug [des WA]. Dieser ist weltweit noch nicht überall gewährleistet. Leider stellt man außerdem eine Tendenz der CITES-Staatengemeinschaft fest, die Vollzugsprozesse durch stets neue bürokratische Hürden und Auflagen zu erschweren“ (BVET, 2004, CITES - Bilanz und Zukunftsperspektiven).

Die Schweiz war von Anfang an um Effizienz und optimale Qualifikation der Vollzugsorgane bemüht. Anders als Deutschland setzte die Schweiz das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) als Vollzugsbehörde des Übereinkommens ein. Das BVET ist ein Amt im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartment, so daß auch hier die Wichtigkeit des Artenschutzübereinkommens als Handelabkommen betont wird.

Das BVET ist Management- und Wissenschaftsbehörde. Das Amt ist für die Erteilung aller CITES-Dokumente zuständig und organisiert den Vollzug des WA an den Grenzen der Schweiz. Für den unmittelbaren Vollzug des WA an den Schweizer Grenzen sind die **Grenztierärzte** (CITES FAUNA) gemäß Art. 2 der „Kontrollverordnung im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens, 453.1“ zuständig. Sie kontrollieren in bezeichneten Zollgrenzstellen die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Waren tierischen Ursprungs, auch gemäß

der CITES-Bestimmungen. Wie in der Bundesrepublik Deutschland obliegen den Schweizer Grenzveterinären u. a. die tierseuchenrechtliche Kontrolle, der Tier- und der Transportschutz.

Für die Grenzkontrolle von artgeschützten Pflanzen verfügt die Kontrollverordnung 453.1, daß diese durch den Schweizer Pflanzenschutzdienst (CITES FLORA) in bezeichneten Zollgrenzstellen abgefertigt werden sollen, sofern das BVET nicht anders darüber verfügt. Die Überprüfung lebender, artgeschützter Pflanzen obliegt in der Regel Biologen, die im Dienst des Schweizer Pflanzenschutzdienstes stehen.

Damit ist der Vollzug nach Flora und Fauna unterteilt, er wird von den jeweils bestqualifizierten Wissenschaftlern durchgeführt. Der Einsatz von Veterinärmedizinern ermöglicht gleichermaßen, daß Tierschutz und eventuell benötigte medizinische Versorgung der Exemplare sofort verfügbar sind. Gleichwohl unterstehen alle Grenzkontrollstellen und Vollzugsbehörden gemeinsam dem BVET, dieser Umstand erleichtert die Überwachung des Vollzugs und stellt eine optimale Zentralisierung der Kontrolle dar. Es ist nur eine Behörde für die gesamte Abwicklung des Vollzugs zuständig.

Die Schweiz stellt in angemessenem Rahmen Unterbringungsmöglichkeiten für beschlagnahmte Tiere zur Verfügung. Die Adressen von staatlichen Auffangstationen für eine längerfristige Unterbringung sind für die Grenzveterinäre direkt in den Grenzzollstellen verfügbar, so daß die Unterbringung schnellstmöglich abgeklärt werden kann.

Dem Verlauf der Untersuchung des Schweizer WA-Vollzugs schloß sich die Überlegung zur Umsetzbarkeit in Deutschland an. Mit einem von nur einer Behörde durchgeführten Vollzug findet eine optimale Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von artgeschützten Exemplaren statt. Der Vollzug ist durchgängig, klar und straff organisiert und deshalb leicht nachvollziehbar.

Das Faktum, daß die Schweiz den Vollzug des WA einer Veterinärbehörde unterstellte, kann nur als anders geartete Gewichtung des WA gewertet werden. Im Schweizer WA-Vollzug steht offenbar *das Tier* im Mittelpunkt des Vollzugs, nicht nur der Handel. Gleichwohl ist man sich der Bedeutsamkeit des WA als Handelsabkommen bewußt, sonst würde das Veterinäramt nicht dem Volkswirtschaftsdepartment angehören. Man erfaßt CITES aber in erster Linie als „Kontrollwerkzeug“ der Arterhaltung, nicht als Wirtschaftsfaktor. Diese Einstellung wird auch in der kritischen Auseinandersetzung der Schweiz mit dem WA und im unentwegten Einsatz dafür, die Anhänge des WA überschaubar zu halten, deutlich. Die Schweiz appelliert stets, daß alle Mitgliedsstaaten nur die Aufnahme einer Art beantragen sollen, wenn diese tatsächlich vorwiegend durch Handel bedroht wird. Es besteht sonst die Gefahr, daß das Abkommen aufgebläht, verwässert, unvollziehbar und damit wirkungslos wird (Althaus, 2001, S.27). Die in vorliegender Untersuchung gesammelten Erkenntnisse bekräftigen diese Beurteilung.

Eine mögliche Konsequenz wäre die Forderung, den Vollzug in Deutschland straffer und einheitlicher zu gestalten (immerhin sind in der gesamten Bundesrepublik 200 Behörden im Einsatz für den WA-Vollzug) und das Schweizer System vollständig zu übernehmen. Doch verfügt Deutschland, wie auch in dieser Studie nachgewiesen, bereits über eine umfassend etablierte Vollzugsstruktur. Überdies hat die Zollbehörde in 30 Jahren WA-Vollzug beachtliche Erfolge erzielt und Vollzugserfahrungen gesammelt. Dennoch könnte eine optimalere Durchsetzung des WA durch geeignete Fachleute erfolgen, ein Einsatz der Grenzveterinäre erscheint zudem auch ökonomisch sinnvoll.

Es wäre also denkbar, innerhalb der Zollbehörde eine integrierte „Sondergruppe“ aus Veterinären, Biologen oder Zoologen für den Vollzug einzurichten. Diese hochqualifizierten Naturwissenschaftler könnten gemeinsam mit dem Zoll im Verlauf *einer* Grenzkontrolle alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Kontrollen durchführen. Dies würde die Aufenthaltsdauer für lebende Tiere an deutschen Grenzkontrollstellen erheblich verkürzen und damit auch dem Tier- und Tiertransportschutz entgegenkommen. Wie in Kapitel 7 dieser Arbeit ausgeführt, bietet das Studium der Veterinärmedizin Ansatzpunkte, die eine Vertiefung der Kenntnis im Bereich Wildtierbiologie und Artenschutz ermöglichen. Veterinäre wären ferner in der Lage, Krankheiten bei beschlagnahmten Tieren zu diagnostizieren und die Tiere umgehend medizinisch zu versorgen oder Entscheidungen über deren Tötung zu treffen. Mit einer sofortigen tierärztlichen Versorgung würde die Überlebensrate beschlagnahmter Tiere steigen.

Als unbedingt notwendig hat sich die Schaffung von temporären und längerfristigen Unterbringungsmöglichkeiten für im WA-Vollzug beschlagnahmte Tiere erwiesen. Dazu ist eine Vergrößerung und Modernisierung der Tierstation des Flughafens Frankfurt/Main und die Aufstockung des tierärztlichen Personals unverzichtbar. Ähnliche Einrichtungen müssen an allen wichtigen Grenzkontrollstellen errichtet oder ausgebaut werden. Für eingezogene Exemplare müssen staatliche Auffangstationen mit Biologen und Tierärzten geschaffen werden, die eine adäquate Versorgung und eine artgerechte Haltung ermöglichen. Es sollte als wichtigstes Ziel gelten, der Natur entnommene Exemplare wieder in ihre ursprünglichen Ökosysteme einzugliedern, d. h. in den Ursprungsländern sollten Auswilderungsprogramme mit finanzieller Unterstützung der Partnerstaaten angeregt und massiv unterstützt werden.

Von besonderer Signifikanz ist jedoch die Reform der Verwaltung. Veraltete und unübersichtliche Strukturen des WA-Vollzugs auf Länder- und Bundesebene sollten schnellstmöglich beseitigt werden. Eine allgemeine Straffung und eine effektivere Umsetzung ist unbedingt erstrebenswert (wobei es jedoch keine weiteren Personalkürzungen auf Länderebene geben darf). In diesem Zusammenhang wäre die Einführung einer in allen Bundesländern einheitlichen Behörde, die direkt der Vollzugsbehörde untersteht, vorstellbar. Dies würde eine Vereinheitlichung des Vollzugs auf Länderebene mit sich bringen. Aber auch die räumliche Trennung zwischen dem Referat „Artenschutz“ des BfN und dem BMU sollte aufgegeben werden. Das BfN wäre als integraler Teil des BMU förderlicher, und der direkte Kontakt zu den internationalen CITES-Behörden könnte schneller und effektiver umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit sowie der Daten- und Informationsfluß zwischen allen beteiligten Behörden müssen beschleunigt und vereinfacht werden. Wichtige Unterstützung dabei leistet bereits der Einsatz von Computersystemen zur Verwaltung der ausgestellten Dokumente.

Es besteht also nach wie vor Handlungs- und Reformbedarf.

### xxiii. Transport wildlebender Tiere

In der Zeitschrift „Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle“ von 1994 berichtet Antje Timme darüber, daß der Lufttransport von Tieren sowohl in Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit kaum Beachtung fände.<sup>226</sup> Diese Feststellung kann in dieser Arbeit nicht bestä-

---

<sup>226</sup> Timme, Antje, Praktischer Tierschutz im internationalen Flugverkehr, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 1994, S. 26f..



tigt werden. Heute, zehn Jahre später, ist die Thematik des Lufttransportes und Tierschutzes ein öffentliches Thema. Dazu beigetragen haben mit Sicherheit die zahlreichen Transporte CITES-geschützter Tiere, die von diversen Naturschutzverbänden mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt wurden, sowie die Aufrufe dieser Verbände an die internationalen Airlines, den Lufttransport von Wildfängen einzustellen.

Wie in dieser Studie gezeigt, ist der Lufttransport wildlebender Tiere eine besondere Herausforderung für den Frachtführer sowie alle anderen beteiligten Stellen. Da es sich bei Tiertransporten per Flugzeug in der Regel um internationale Transporte aus Drittländern handelt, unterliegen sie bei der Einfuhr in die EU der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) vom 31. März 1995, dem Tierseuchengesetz (TierSG) vom 26. Juni 1906, der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 01. März 1997 sowie – bei geschützten Arten – den entsprechenden CITES-Bestimmungen. In der BmTierSSchV ist u. a. die Ein- und Durchfuhr der gängigen Haustiere, aber auch von Affen, Halbaffen, Frettchen, Füchsen, Nerzen, Papageien und Süßwasserfischen geregelt. Der Geltungsbereich des TierSG umfaßt Haus- und Nutztiere, die vom Menschen gehalten werden. Diese Definition ist also durchaus auch auf Wildfänge im Gewahrsam eines Frachtführers ausdehnbar.

Zu beanstanden ist an der derzeitigen Gesetzgebung und den damit verbundenen Einfuhrkontrollen, daß für die Einfuhr von Wildfängen keine eindeutigen Quarantänevorschriften vorhanden sind. Führt die tierärztliche Einfuhruntersuchung zu dem Ergebnis, daß die Tiere nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen (also krank sind), kann im Einzelfall die Einfuhr der Tiere zurückgewiesen werden. Die Tiere können zur unverzüglichen Schlachtung bzw. schmerzfreien Tötung und unschädlicher Beseitigung oder zur Unterbringung in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation freigegeben werden (Schlenker, 1998, S. 343-348). Doch erfolgen die Untersuchungen auf Grund der hohen Anzahl der Sendungen und dem geringen Personalbesatz der tierärztlichen Grenzkontrollstellen nur stichprobenweise – bei Wildfängen mit uneindeutigem Gesundheitszustand ein für Tier wie Mensch gesundheitlich bedenkliches Vorgehen.

Tiere werden immer wieder in unangemessenen Behältnissen transportiert und aus diesen Gründen durch die tierärztlichen Grenzkontrollstellen beschlagnahmt. Im Falle artgeschützter Tiere haben begleitende CITES-Bescheinigungen dann keine Gültigkeit mehr. Die LAR bilden die Mindestanforderungen und sind durch § 16 TierSchTrV im deutschen Gesetz verankert. Viele Fluggesellschaften halten sich jedoch nicht einmal an diese Mindestanforderungen. Die Deutsche Lufthansa bildet hier eine Ausnahme, sie zeigt einen besonderen Einsatz bei der Beförderung von Tieren und hat nach einigen DOAs die Kooperation mit Pro Wildlife und Experten gesucht.

Insgesamt wären eine präzisere Festlegung der individuellen Bedürfnisse einzelner Arten sowie die Standardisierung akzeptabler Transportbehältnisse durch internationale „TÜV-Plaketten“ o. ä. wünschenswert. Zwar berichteten die Mitarbeiter der TGSH und des FRAPORT über Fortschritte bei der Qualität der Behältnisse, doch konnten auch im Rahmen dieser Untersuchung auch heute noch diverse Transporte mit mangelhaften Behältnissen dokumentiert werden.

#### xxiv. Tierärzt(inn)e(n) und Artenschutz

Die Thematik des Artenschutzes wurde vom tierärztlichen Berufsstand bislang weitestgehend vernachlässigt. Im Gegensatz dazu wird die Betätigung im Tierschutz – welcher den Tierärzten durch die entsprechenden Gesetze zugeteilt ist – vom tierärztlichen Berufsstand mit breiter Akzeptanz angenommen. Tierschutz wird vom Gesetzgeber im Tierschutzgesetz wie folgt definiert: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1 TierSchG). Gemeinhin bezieht sich hier das Verständnis von Tierschutz auf Tiere oder Bestände, die sich im Gewahrsam des Menschen befinden, obwohl das TierSchG ausreichend Raum für die Einbeziehung wildlebender Arten lässt. Der Gesetzgeber schaffte durch eine getrennte Gesetzgebung unterschiedliche Zuständigkeiten. Der Tierschutz wurde den Veterinärbehörden zugeordnet, der Artenschutz den Zollbehörden. Es wäre jedoch durchaus denkbar, daß Tierärzte auch Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen wildlebender (Tier-)Arten übernehmen und gemeinsam mit Biologen und Zoologen im Artenschutz tätig werden.

Der Wert und die Notwendigkeit des Einsatzes von Tierärzten im Artenschutz wurden und werden vielfach noch nicht erkannt. Tierärzte können auf Grund ihrer umfassenden Ausbildung einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Arten leisten und auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes geeignete Aufgaben finden. Die Einsatzmöglichkeiten für Tierärzte im (Tier-)Artenschutz sind vielfältig. Wie das Schweizer Vorbild zeigt, wäre bei entsprechender Zusatzausbildung oder beim Ausbau der vorhandenen Fächer im Studium z. B. ein Einsatz im Artenschutzvollzug auch an deutschen Grenzen vorstellbar. Die Diskussion über eine Entwicklungsmöglichkeit in diese Richtung hat jedoch zur Zeit noch nicht stattgefunden, da man mit der momentanen Aufgabenverteilung an deutschen Grenzen zufrieden ist. Zweifelsohne sind die Berücksichtigung von Tierseuchen- und Tierschutzbelangen sowie die Zoll- und Artenschutzabwicklung zufriedenstellend. Überdies ist eine Realisierung der Artenschutzkontrollen durch die tierärztlichen Grenzkontrollstellen beim derzeitigen Personalbesatz und den räumlichen Gegebenheiten der Station ohnehin nicht durchführbar. Zu bedenken wäre jedoch, daß die Durchführung von nur noch einer Kontrolle die Aufenthaltsdauer der Tiere in den Grenzkontrollstellen erheblich verkürzen könnte. Langfristig wären sogar Einsparungen finanzieller Mittel möglich, wenn die zuständigen Grenzbehörden zusammengeführt würden. Auch aus diesen Gründen wäre die Unterstützung und Anregung einer entsprechenden Novellierung durchaus wünschenswert. Es hat sich auf Grund der Unteilbarkeit der Aufgaben ohnehin bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Grenzdienst entwickelt, wie diese Untersuchung gezeigt hat. Die Zusammenführung der Grenzkontrollen kann nur auf Grundlage einer Neuordnung der Rechtslage, der Ausbildung und der Zuständigkeiten erfolgen. Viele Tierärzte stehen der zusätzlichen Aufgabe der Artenschutzkontrolle kritisch gegenüber und betonen, daß das Aufgabengebiet der Tiermediziner schon jetzt vielfältig genug ist. Auch die Amtstierärztinnen im Grenzdienst am Flughafen Frankfurt/Main betrachten eine eventuelle Übernahme des WA-Vollzugs mit Skepsis.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sind nicht dahingehend zu interpretieren, daß die derzeit durchgeführten Kontrollen den Anforderungen eines effektiven Vollzugs des WA

nicht entsprechen würden. Das primäre Anliegen der hier angestrebten Überlegungen ist lediglich, Möglichkeiten aufzeigen, wie der WA-Vollzug vereinfacht, beschleunigt und optimiert werden kann. Vermehrter Reformbedarf besteht, wie die Untersuchung zeigt, hauptsächlich auf administrativer Ebene.

#### xxv. Wildtierbiologie, -forschung

Der in Kapitel 7 angestellte Vergleich der Ausbildungswege von Zöllnern und Grenzveterinären läßt den Schluß zu, daß Veterinärmediziner (neben den Biologen, Zoologen, Land- und Forstwirten) mit ihrer naturwissenschaftlichen *und* medizinischen Ausbildung in vielen Bereichen des Naturschutzes einsetzbar sind. Besonders im Bereich der Wildtierbiologie und -forschung ist ein Einsatz von Tierärzten denkbar. Zum Erhalt der Arten ist deren Erforschung sowie die Untersuchung ihrer Lebensräume (Wildtierforschung) absolut notwendig. Tierärzte könnten hier, ähnlich wie beim Tierschutz, ihre Kenntnisse über die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere einbringen.

#### xxvi. Wildtiererkrankungen und Zoonosen

Von besonderem Interesse ist das Gebiet der Wildtierbiologie, die als Wissenschaft auch die Krankheiten der Wildtiere umfaßt. Klassische tierärztliche Aufgaben sind die Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Tiererkrankungen, diese Disziplinen können hier Anwendung finden. Dabei ist zu bedenken, daß neben allen bisher genannten Bedrohungen der Artenvielfalt auch endemisch auftretende Krankheiten, die zu einer Verdünnung der Population bis an oder unter das Existenzminimum führen können, artenschutzrelevant sind. Bei derartigen Erkrankungen ist tierärztliches Fachwissen weniger in der Therapie als vielmehr in einem umfassenden Krankheitsmanagement einschließlich der Prophylaxe gefordert. Derartige veterinärmedizinische Eingriffe in erkrankte Wildtierpopulationen müssen jedoch nicht nur medizinisch, sondern auch wildbiologisch bis in die letzte Konsequenz überlegt sein, da eine jede Wildart in Abhängigkeit von anderen Arten steht (Pohlmeyer, 1992, S. 302-304).

Ein weiteres ernstzunehmendes Problem ist die globale Verbreitung von Krankheitserregern. Durch den weltweiten Tourismus und die sich vollziehende Globalisierung ist es zur Konfrontation mit neuen, ungewohnten Krankheitserregern – auch im eigenen Land – gekommen. Wie in dieser Arbeit dargelegt wurde, erfreuen sich exotische Tiere zunehmender Beliebtheit als Heimtiere. Der deutsche Zoofachhandel ging im Jahre 2003 von 400.000 Exoten als Haustiere aus, mit stetig steigender Tendenz. Damit hat sich die Behandlung von exotischen Heimtieren zu einem Bereich der Veterinärmedizin entwickelt, der mehr und mehr an Wichtigkeit gewinnt. Besorgniserregend ist dabei, daß Humanmediziner zunehmend vor der Gefährdung durch Zoonosen warnen. Wie bereits ausführlich diskutiert, handelt es sich bei einer Vielzahl von importierten Exoten um Wildfänge. Nach den derzeitigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen unterliegen nur bestimmte Tierarten (landwirtschaftliche Nutztiere inkl. Speisefische, Hunde, Hauskatzen, Papageien und Affen) beim Import in die EU der Kontrolle auf bestimmte übertragbare Krankheiten. Bisher gibt es keine festgesetzten behördlichen Untersuchungen für Reptilien, Amphibien, Ziervögel (mit Ausnahme der Papageien) und Zierfische, es sei denn, es besteht bereits der Verdacht einer Erkrankung. Diese Vorgehensweise impliziert nicht, daß keine Infektionsgefahr von diesen

Tierarten ausgeht, sondern daß diese Gefahr bislang nur von marginaler Bedeutung war. Da für diese Exoten eine Quarantäne nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird sie gerade bei Massenimporten für die Hobbyhaltung aus Kostengründen auch kaum durchgeführt. Die potentiellen Gesundheitsrisiken, die die florierende Nachfrage nach exotischen Heimtieren für die Halter mit sich bringt, sind schwer kalkulierbar. Zwar werden die gesetzlich vorgeschriebenen tierseuchenrechtlichen Untersuchungen bei der Veterinär-grenzkontrolle ordnungsgemäß durchgeführt, sie beschränken sich jedoch auf besagte Dokumentenprüfung, die Nämlichkeits- und die physische Kontrolle. Verfügen die importierten Tiere über ein gültiges Gesundheitszeugnis und sehen bei der physischen Kontrolle „gesund“ aus, darf die Sendung den Kontrollpunkt passieren. Problematisch ist dabei, daß Krankheitserreger oder Parasiten für das exotische Wirtstier häufig apathogen sind, aber für die einheimische Fauna des importierenden Landes und für den Menschen sehr ernstzunehmende Risiken darstellen. Der Gesundheitsstatus von Wildfängen ist – auch mit gültigen Dokumenten – generell fragwürdig, und mit der Zunahme von importierten Wildfängen wächst das Risiko einer Einschleppung von Tierseuchen oder Zoonosen. In der veterinärmedizinischen Fachliteratur werden derzeit 250 Zoonosen beschrieben (Rosen, 2003, S.229-236), ein großer Teil davon kann auch durch Wildfänge übertragen werden (vgl. Kapitel 8.5).

Ein Engagement der Veterinärmediziner in der Erforschung weiterer, noch unbekannter Zoonosen ist unverzichtbar. Die Beispiele SARS, BSE und Geflügelgrippe machten diese Notwendigkeit in den letzten Jahren deutlich. Ebenso wichtig ist die Erforschung möglicher Gefährdungen einheimischer Bestände durch bislang unbekannte Erreger.

In Hinblick auf die kontinuierlich steigenden Importzahlen von Wildtieren und exotischen Zierfischen ist eine Erweiterung der aktuellen Gesetzestexte im Tierseuchen- und Tier-schutz(transport)bereich für den Import/Transport von Wildtieren von großer Bedeutung. Nachdem im Sommer 2003 40 Menschen an Affenpocken erkrankten, die durch importierte Ratten und Präriehunde übertragen worden waren, versuchen Epidemiologen und Tierärzte in den USA schärfere Restriktionen für den Import von Wildtieren zu erwirken. In den USA hat die Diskussion über eine Verbesserung der Quarantäne- und Überwachungsmethoden begonnen (Check, 2004, S.277). Es wäre aus veterinärmedizinischer Sicht begrüßenswert, wenn diese Debatte auch in Deutschland, der größten Drehscheibe Europas im Wildtierhandel, geführt werden würde – auch wenn dies unter Umständen die Einfuhr wildlebender Exoten verteuern würde.

## xxvii. Wildtierpathologie

Die Wildtierpathologie kann einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten. In der klassischen Disziplin der Veterinärmedizin, der Pathologie, ist der Tierarzt durch seine Ausbildung den Absolventen anderer naturwissenschaftlichen Fachrichtungen gegenüber im Vorteil und kann als Wildtierpathologe eine wichtige Rolle beim Erhalt der Artenvielfalt einnehmen.

Eine fachgerechte pathologische Untersuchung (Sektion) gibt Aufschluß über die mögliche Todesursache von Exemplaren. Wilderei oder nicht fachgerechte Tötung können in der Sektion zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dadurch ist sie auch ein wichtiges Element in der Artenschutzforensik. Daneben ist die Sektion unentbehrlich für die Diagnose von Erkrankungen oder umweltbedingten Vergiftungen, die geschützte Arten zusätzlich bedrohen.

Wildtierpathologen können die Gefährdung von Beständen beurteilen und Präventivmaßnahmen vorschlagen. Auch für die Erforschung der Reproduktionsbiologie ist die Wildtierpathologie von Bedeutung.

Ein immer größer werdendes Gewicht kommt in jüngerer Zeit der Konservierung und Untersuchung der Wildtier-DNA zu. Die DNA-Analyse (z. B. anhand von Blutresten an vermeintlichen Tatwaffen) ist bereits erfolgreich bei der Artenschutzforensik im Einsatz. Dazu ist die Anlage und Verwaltung extensiver DNA-Datenbanken erforderlich. Dieser Wissenschaftsbereich ist auch für den Vollzug des WA an deutschen Grenzen von besonderem Interesse. Durch dieses neue Verfahren ist es möglich, tierische Erzeugnisse oder Produkte, deren Ursprung nicht eindeutig nachweisbar ist, zweifelsfrei zuzuordnen.

#### xxviii. Wildtierzuchtprogramme

Neben der Wildtierpathologie ist die Wildtierzucht ein weiterer Bereich, in dem der Veterinärmediziner wertvolles Fachwissen einbringen kann. Bislang waren Veterinärmediziner hauptsächlich an Zuchtprogrammen von in Gefangenschaft lebenden Wildtieren beteiligt und setzten hier ihre Erfahrungen aus der Nutztierzucht ein.

Wie die IUCN berichtet, ist der Artenrückgang nicht mehr allein durch Biotoperhalt und -pflege (oder kontrollierten Handel) zu stoppen. Aus diesem Grund werden Zuchtprogramme massiv gefördert, denn nur die erfolgreiche Zucht von Exemplaren kann langfristig das Überleben der bedrohten Arten sichern. Doch wäre es wünschenswert, daß hochwertige Zuchtprogramme mit ebenso hochwertigen Auswilderungsprogrammen einhergingen, so daß gezüchtete Exemplare tatsächlich wieder in die Ökosysteme zurückgeführt werden könnten. Bislang werden veterinärmedizinische Zuchtprogramme hauptsächlich an Zoo- und Tierparktieren vorgenommen. Dies bringt das Problem der Inzucht mit sich. Allerdings befinden sich Zootiere in einer Überwachung, die denen der Nutztiere gleichkommt. Es ist also möglich, auftretenden Defekten frühzeitig entgegenzuwirken.

Zum Erreichen optimaler Zuchterfolge sind fundierte wissenschaftliche Kenntnisse in moderner Tierzucht und Genetik nötig. Eine konsequente Durchführung der Zucht würde auch die Einrichtung von Samenbanken, die instrumentelle Übertragung von Samen oder den Embryotransfer beinhalten. Veterinärmediziner haben auf diesen Fachgebieten bereits extensive Erfahrungen in der Haus- und Nutztierzucht sammeln können und wären somit wertvolle Ansprechpartner bei der Umsetzung eines solchen Projekts (Pohlmeyer, 1992, S. 302-304).

Abschließend sei angemerkt, daß in Deutschland der Heimtiermarkt mit Exoten floriert und die Tierärzteschaft beginnt, sich auf die Behandlung dieser Tiere zu spezialisieren. Damit werden neue Dimensionen der kurativen Tätigkeit erschlossen, die auch bei wildlebenden Tieren Anwendung finden könnten.

Es gibt also, wie dargelegt, viele Einsatzmöglichkeiten für Tierärzte in diversen Bereichen der Wildtierkunde und dem Artenschutz. Da der Niedergang der Arten immer rasanter vor sich geht, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die Vielfalt zu erhalten. Veterinärmediziner sollten aktiv, in Zusammenarbeit mit Biologen und Zoologen, am Erhalt der wildlebenden (Tier-)Arten beteiligt werden. Es war während des Studiums stets ein reges Interesse an der Wild- und Zootierkunde unter der veterinärmedizinischen Studentenschaft festzustellen. Doch fehlt es später vielfach an Arbeitsplätzen, in denen der ausgebildete Tierarzt seine Fähigkeiten einbringen könnte.